

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



27. Jahrgang

Seelow, 18.12.2020

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschlüsse des Kreistages vom 09.12.2020	2
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	3
Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2021) vom 09.12.2020	3
Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2021 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2021) vom 09.12.2020	28
Wirtschaftsplan 2021 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-	48
Bekanntmachungen des Landrates als Untere Naturschutzbehörde	49
Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland zum Schutz des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ vor Störungen und Beschädigungen durch die Befahrung mit Wasserfahrzeugen	49
Impressum	70

Beschlüsse des Kreistages vom 09.12.2020

Am 09.12.2020 führte der Kreistag seine 12. Sitzung der 6. Wahlperiode durch.

Der Kreistag nahm

- eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis;
- den Beteiligungsbericht des Landkreises MOL über das Geschäftsjahr 2019 (Informationsvorlage Nr. 2020/IV/261);

entgegen.

Der Kreistag
beschloss

- die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises MOL 2021 (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/263, Beschluss Nr. 2019/KT/12-1);
- die Abfallgebührensatzung des Landkreises MOL 2020 (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/264, Beschluss Nr. 2020/KT/12-2);
- den Wirtschaftsplan 2020 des Entsorgungsbetriebes MOL (EMO) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/265, Beschluss Nr. 2020/KT/12-3);

ermächtigte den Landrat,

- einen Nachtrag zum bestehenden Verkehrsvertrag mit der mobus zu verhandeln, um einen Ausgleich für Fahrgeldmindereinnahmen aufgrund der Entwicklung des VBB-Tarifes zu regeln (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/267, Beschluss Nr. 2020/KT/12-4);

beschloss

- den Zuschlag für den Ersatzneubau der Brücke 6438 503 über die Alte Oder bei Golzow (K6438) an das Bauunternehmen Berger Bau SE, Niederlassung Berlin, Waldowallee 76/78, 10318 Berlin mit einem Auftragswert in Höhe von 1.097.262,59 EUR zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/270, Beschluss Nr. 2020/KT/12-5);
- die Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Bildungsausschuss (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/284, Beschluss Nr. 2020/KT/12-6).

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2021) vom 09.12.2020

Die nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. Nr.10, vom 29.02.2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808) in Verbindung mit Nr.1.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (GVBl. II/04 Nr. 33, S. 842) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.01.2020 (GVBl. II Nr. 5) erforderliche Zustimmung zu den Festsetzungen im § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. den Anlagen I (Buchstaben a), b), d) und e)) und II der o. g. Satzung (Ausschluss von Abfällen) ist vom Brandenburger Landesamt für Umwelt mit Bescheid vom 16.12.2020 (Gesch.-Z.: LFU-T16-3115/70+22#369318/2020) erteilt worden.

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2021 (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2021) vom 09.12.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausschluss von Abfällen
- § 8 Abfallvermeidung
- § 9 Leicht- und Glasverpackungen
- § 10 Abfalltrennung
- § 11 Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Stellplatz, Transportwege und Transportschild für Abfallbehälter
- § 15 Abfuhr der Abfallbehälter
- § 16 Biologisch verwertbare Abfälle
- § 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll
- § 18 Schrott
- § 19 Sammlung von gefährlichen Abfällen
- § 20 Hausmüll
- § 21 Altpapier
- § 22 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
- § 23 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 26 Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
- § 27 Modellversuche
- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlagen I und II

**Satzung über die Abfallentsorgung
des Landkreises Märkisch-Oderland 2021**
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2021)
vom 09.12.2020

Aufgrund § 131 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2021 beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland - nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung durch seinen Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Eigenbetrieb des Landkreises, - nachfolgend Entsorgungsbetrieb - genannt.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

**§ 2
Aufgaben der Abfallentsorgung**

- (1) Der Entsorgungsbetrieb betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als Pflichtaufgaben, die ihm vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem Landkreis, übertragen worden sind.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen die anfallenden Abfälle in erster Linie so vorzubereiten, dass diese wiederzuverwenden sind. Das bedeutet, dass die Abfälle, die für eine Wiederverwendung geeignet sind, sortenrein gesammelt werden müssen. Ist die Wiederverwendung nicht möglich, sind stoffliche Verwertungsverfahren anderen, wie beispielsweise den energetischen Verwertungsverfahren, vorzuziehen. Soweit die Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat deren umweltverträgliche Beseitigung zu erfolgen.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Entsorgungsbetrieb für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch
 - Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallsammelbehälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
 - Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
 - Informationen an den Entsorgungsbetrieb über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
 - Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;

- Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten, zu unterstützen.

- (5) Der Entsorgungsbetrieb berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, als privaten Haushaltungen, werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) „Abfälle“ im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die tatsächlich verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) „Biologisch verwertbare Abfälle“ (Bioabfälle) sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehenden Garten-, Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Nahrungs- und Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und Speisereste. Unter biologisch verwertbaren Abfällen versteht man gleichfalls Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die mit den oben genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.
- (3) „Kompostierbare Abfälle“ sind biologisch verwertbare Gartenabfälle; z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume.
- (4) „Schrott“ sind Abfälle aus Eisen und anderen Metallen, die aus privaten Haushaltungen stammen und für die es auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen keine Rückgabe- und Rücknahmeverpflichtungen gibt.
- (5) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG).
- (6) „Haushaltstypischer Sperrmüll“ ist sperriger Abfall aus privaten Haushaltungen, der wegen seiner Abmessung auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht über die in § 12 zugelassenen Abfallbehältern entsorgt werden kann.
- (7) „Hausmüll“ ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der in den in § 12 zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (8) „Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der hinsichtlich Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann.
- (9) „Gefährliche Abfälle“ gemäß § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.
- (10) „Bau-, Abbruchabfälle und mineralische Abfälle“ sind - soweit sie nicht unter § 48 KrWG fallen - Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und ähnliche Stoffe, welche bei Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Baumaßnahmen anfallen.
- (11) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z. B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z. B. Getränkekartons).

- (12) „Altpapier“ ist gebrauchtes Papier, Pappe oder Kartonagen das nicht verunreinigt sein darf, wie z.B. Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Packpapier, Hefte, Bücher, Kartons/Wellpappe.
- (13) „Glasverpackungen“ sind z. B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.
- (14) „Transportschild“ ist das äußere Zeichen (Aufkleber), welches gut sichtbar an der Vorderseite des Abfallbehälters angebracht ist und signalisiert, dass für das Abholen vom Stellplatz entsprechend § 14 Abs. 2 und Abs. 3 eine zusätzliche Leistung erbracht wird und eine Holgebühr zu entrichten ist.
- (15) „Wohngrundstücke“ sind Grundstücke, die im Rahmen einer privaten Lebensführung genutzt werden, insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Orte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (16) „Saisongenutzte Grundstücke“ im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Wochenend- und Gartengrundstücke die saisonal zum Zwecke der Erholung und/oder gärtnerisch genutzt werden sowie Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), aber auch Grundstücke, die vorübergehend als Erholungsgrundstücke genutzt werden, wie z. B. Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Campingplätze.
- (17) „Gewerbe“ im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, freiberufliche Tätigkeiten (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros), Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen, kirchliche Einrichtungen, rechtsfähige Vereine, Stiftungen, sonstige Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts und sonstige Betriebe, bei denen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen und in denen keine selbständige Lebensführung möglich ist.
- (18) „Eigentümer von Grundstücken“ im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümer im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so werden die jeweils dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümer betrachtet. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, wird der berechtigte Besitzer des betroffenen Grundstückes als Eigentümer angesehen. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (19) „Veranstaltung“ im Sinne dieser Satzung ist ein zeitlich begrenztes Ereignis, bei dem überlassungspflichtiger Abfall anfallen kann.
- (20) Gemeinschaftseinrichtungen sind Unterkünfte mit hoher Fluktuation, in denen Personen dauerhaft oder vorübergehend gemeinschaftlich wohnen und dort ihren Lebensmittelpunkt haben. Dies sind insbesondere Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, sonstige Ausbildungseinrichtungen (Internate), Heime, Pflegeeinrichtungen, Kasernen und ähnliche Einrichtungen.

§ 4

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Ablagerns.

- (2) Die Entsorgungspflicht des Entsorgungsbetriebes im Rahmen der Aufgabenübertragung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers umfasst: Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 Abs. 9 dieser Satzung, Altpapier außerhalb des Kontingents flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. Duales System Deutschland), die Entsorgung unzulässiger Weise abgelagerter Abfälle nach § 4 BbgAbfBodG und § 20 Abs. 3 KrWG, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind sowie Bauabfälle, Altholz und Schrott aus privaten Haushaltungen. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für saisongenutzte Grundstücke im Sinne § 3 Abs. 16 dieser Satzung sowie für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne § 3 Abs. 17, 19 und 20 dieser Satzung.

Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ein auf allen Seiten abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, welcher im Grundbuch unter einer Nummer in einem besonderen Grundbuchblatt oder zusammen mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers eingetragen ist sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Entsorgungsbetrieb eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang des § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Entsorgungsbetrieb zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt und ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Entsorgungsbetrieb kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt und ungenutzt ist.

- (3) Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang gelten nicht für biologisch verwertbare Abfälle.

§ 7

Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind alle in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Entsorgungsbetrieb mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer und Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG).
- (5) Der Entsorgungsbetrieb legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.
- (6) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle anzuliefern sind, kann der Entsorgungsbetrieb allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.
- (7) Die nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung vermischt werden.

§ 8

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Entsorgungsbetriebes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Entsorgungsbetrieb wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig Ressourcen eingesetzt sowie möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

- (3) Der Entsorgungsbetrieb wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 9

Leicht- und Glasverpackungen

- (1) Leichtverpackungen sind in den dafür vorgesehenen gelben Säcken bzw. gelben Abfallbehältern zur Abholung zu überlassen. Glasverpackungen sind nach Farben getrennt in den dafür zugelassenen Depotcontainern zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Leicht- und Glasverpackungen neben den Depotcontainern ist verboten.

§ 10

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
- (a) Altpapier
 - (b) Glasverpackungen nach Farben getrennt
 - (c) kompostierbare Abfälle
 - (d) Klärschlamm
 - (e) Metalle; Schrott
 - (f) Bau- und Abbruchabfälle
 - (g) Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - (h) geringe Mengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
 - (i) haushaltstypischer Sperrmüll
 - (j) sonstiger Hausmüll und nicht verwerteter hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
 - (k) Batterien
 - (l) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, z. B. Duales System Deutschland)
 - (m) Altholz
 - (n) Altmedikamente
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten und dem Entsorgungsbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Entsorgungsbetrieb berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 11

Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die nach § 5 dieser Satzung Verpflichteten sowie die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie verpflichtet, jede Änderung zum Anschluss- und Gebührenpflichtigen, einschließlich Anschriftenänderungen nach einem Umzug, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Des Weiteren sind sie zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung, über die Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bei Wohngrundstücken, über die Art und die Anzahl der für ein Gewerbe i. S. d. § 3 Abs. 17 dieser Satzung genutzten Objekte sowie bei saisongenutzten Grundstücken, über die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen, über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Menge des Abfalls und den Ort des Entstehens sowie über alle weiteren Änderungen, verpflichtet.

- (2) Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens 3 Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem Entsorgungsbetrieb schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Entsorgungsbetriebes zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Wechseln der Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.
- (4) Die nach Abs. 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden. Ausführliche Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/formulare zu finden.

§ 12 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Bioabfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 (Kunststoffbehältnisse auf Rädern), der DIN EN 12574, der DIN 30720 (Abfallbehälter als Absetzcontainer) und der DIN 30730 (Pressmüllcontainer/PMC) entsprechen; es sind dies Behältnisse

(a)	mit 80 Liter	Fassungsvermögen,
(b)	mit 120 Liter	Fassungsvermögen,
(c)	mit 240 Liter	Fassungsvermögen,
(d)	mit 1.100 Liter	Fassungsvermögen,
(e)	mit 2.500 Liter	Fassungsvermögen,
(f)	mit 7.000/7.500 Liter	Fassungsvermögen,
(g)	mit 10.000 Liter	Fassungsvermögen,
(h)	mit 20.000 Liter	Fassungsvermögen,
(i)	mit 20.000 Liter	Fassungsvermögen (PMC).

Zugelassen sind überdies die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift " Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Säcke für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und zur Laubsammlung sowie die Banderolen zur Ast - und Strauchwerksammlung.

- (2) Die gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis d) zugelassenen Abfallbehälter werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Behälter gemäß Abs. 1 dieser Satzung gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Die Abfallbehälter werden schriftlich angefordert und sodann beim Abfallbesitzer aufgestellt. Die bestellten Abfallbehälter werden vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn ohne Aufstelltermin abgestellt und sind umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden. Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. e) bis i) dieser Satzung, die wegen ihrer Größe nicht selbst vom Grundstückseigentümer transportiert werden können, werden vom Entsorgungsbetrieb auf dem vereinbarten Stellplatz abgestellt und wieder abgeholt.

- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis e) sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identsystem) ausgerüstet und werden mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss zur Verfügung gestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne Transponder ist nicht zulässig.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
 - (a) mit 240 Liter Fassungsvermögen und
 - (b) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.
- (5) Die gemäß § 12 Abs. 4 zugelassenen Abfallbehälter werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Der bestellte Abfallbehälter wird vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn ohne Aufstelltermin abgestellt und ist umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (6) Die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identsystem) ausgerüstet und werden ohne Automatik-Schwerkraftschloss zur Verfügung gestellt. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne Transponder ist nicht zulässig.
- (7) Für das Einsammeln von Abfällen aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten werden Abfallcontainer als Absetzcontainer (Absetzmulden) zugelassen, die der DIN 30720 entsprechen; es sind dies Behältnisse
 - (a) mit 5.000 Liter (ohne Deckel) Fassungsvermögen,
 - (b) mit 7.000/7.500 Liter (ohne/mit Deckel) Fassungsvermögen,
 - (c) mit 10.000 Liter (ohne Deckel) Fassungsvermögen.
- (8) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 in der Anzahl und Größe schriftlich anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums nach § 15 dieser Satzung regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht unterliegenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung durch den Entsorgungsbetrieb das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf Ausstattung mit dem entsprechenden Behältervolumen.
- (9) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe i. S. v. § 3 Abs. 17 dieser Satzung betrieben wird, ist je Gewerbe ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. b) bis i) dieser Satzung für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten. Das anzufordernde Behältervolumen kann durch den

Entsorgungsbetrieb nach der Art der Tätigkeit und dem tatsächlichen Abfallaufkommen bestimmt werden. Mindestens ist jedoch ein 120 Liter Behälter je Gewerbe vorzuhalten.

- (10) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Grundstück ist ein zugelassener Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) bis i) dieser Satzung für Hausmüll mit entsprechend ausreichendem Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen. Das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen richtet sich bei Wohngrundstücken anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Mindestens ist jedoch ein 80 Liter Behälter je Grundstück vorzuhalten.

Im Ausnahmefall kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen ersatzweise die Nutzung der vom Landkreis mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.

- (11) Bestehen auf dem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann der Entsorgungsbetrieb die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters für die Erfassung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle von Amts wegen zulassen.
- (12) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben und benutzt werden. Das maximale Nettovolumen je Abfallsack beträgt 80 Liter. Der Abfallsack ist zuzubinden und darf ein Gewicht von insgesamt 25 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichend vorgehaltenes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.
- (13) Für die Entsorgung von Laub, Rasenschnitt, Gartenabfall und kurzem Strauchschnitt können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Grünabfallsammlung“ gekennzeichneten Laubsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Für Ast- und Strauchwerk können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Entsorgung von Ast- und Strauchwerk“ gekennzeichneten Banderolen gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Die Laubsäcke sowie Ast- und Strauchwerkbündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Die Länge der Ast- und Strauchwerkbündel beträgt maximal 1,40 m.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle, die auf einem Grundstück anfallen, müssen in die für dieses Grundstück vom Entsorgungsbetrieb zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 12 dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung, das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu

schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter, einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit, sind stets in einem sauberen, gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand zu halten. Abfallbehälter, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.

- (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, insbesondere Schrott, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Für das Beschädigen und den Verlust von Abfallbehältern ist vom Anschlusspflichtigen Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten Transponders zur elektronischen Erkennbarkeit. Zu einer Beschädigung zählen auch das unerlaubte Anbringen von Aufklebern sowie das Anbringen von Farbe auf Abfallbehältern. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von Transpondern zur elektronischen Erkennbarkeit ist dem Entsorgungsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung, die durch den Gebührenpflichtigen abgemeldet werden bzw. bei denen ein Wechsel des Abfallbehältervolumens vorgenommen werden soll, sind restentleert bereitzustellen. Der Abhol-/Wechseltermin wird dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt, der Abfallbehälter ist zum Abhol-/Wechseltermin am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Eine Behälterwechselgebühr ist zu entrichten.
- (8) Jeder Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung für Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ist mindestens zweimal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

§ 14

Stellplatz, Transportwege und Transportschild für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks zu gewährleisten. Die Aufstellung der Behälter für mehrere Grundstücke oder Wohnungen kann in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen auf einem gemeinsamen Stellplatz erfolgen. Dies ist dem Entsorgungsbetrieb anzuzeigen.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können abweichend von § 15 Abs. 7 dieser Satzung die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. a), b) und c) und § 12 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Stellplätze und Transportwege müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine

- ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden.
- (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
 - (d) Der Transportweg vom Stellplatz auf dem anschlusspflichtigen Grundstück bis zur Fahrbahngrenze ist gebührenpflichtig und bedarf der Abstimmung sowie eines Transportschildes.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - (f) Der Transportweg sollte nach Möglichkeit keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. d) und § 12 Abs. 4 lit. b) dieser Satzung werden von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden.
 - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
 - (d) Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 Meter sein. Längere Transportwege sind gebührenpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung sowie eines Transportschildes, welches beim Entsorgungsbetrieb zu beantragen ist.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - (f) Der Transportweg darf keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (4) Falls zum Zweck der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer bzw. der gemäß dem nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) Verfügungsberechtigte zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt ist so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb kann eine Verlegung des Stellplatzes in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen veranlassen, wenn die Zufahrt dauerhaft versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dabei sind unbillige Härten entsprechend zu berücksichtigen.

- (6) Die Reinigung der Stellplätze obliegt dem Anschlusspflichtigen.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (8) Entsprechen Stellplatz und Transportweg nicht den in Abs. 2 und 3 genannten Bedingungen und können sie aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes entsprechend § 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit) den Transport der Behälter über sein Grundstück zu dulden, wenn das möglich ist und dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

§ 15

Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a), b) und c) dieser Satzung, die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sowie Bioabfällen dienen, werden in der Regel 14-täglich, werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. d) bis h) dieser Satzung, die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Der Anschlusspflichtige kann einen Antrag auf mehrmalige wöchentliche Leerung beim Entsorgungsbetrieb stellen.
- (3) Die Anforderung und gebührenpflichtige Entsorgung über die zugelassenen Abfallbehälter für Veranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) bis i) dieser Satzung sind durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungsbetrieb zusätzlich über ein von diesem zur Verfügung gestelltes Formular schriftlich anzumelden. Die Abfallbehältergestellung erfolgt innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung beim Entsorgungsbetrieb. Die Abholung und Entleerung erfolgt auf Veranlassung des Abfallbesitzers in Abstimmung mit den beauftragten Dritten.
- (4) Die Abholung der Abfallsäcke erfolgt mit den Leerungen nach Abs. 1 und 2.
- (5) Können die Abfallbehälter oder Abfallsäcke aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich - auch samstags - nachgeholt.
- (6) Die Abfuhrtermine für private Haushaltungen werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt gegeben.
- (7) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr morgens am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Wenn die örtlichen Gegebenheiten oder erhöhte Verkehrsgefährdung eine fahrbahnahe Breitstellung verhindern, ist eine Bereitstellung innerhalb des Straßenbereiches in einem Abstand von bis zu 5 Metern zum Fahrbahnrand zulässig.

- (8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und sicher auf seinem Grundstück zu verwahren.
- (9) Abfallsäcke sind zugebunden am Tag der Entsorgung bis 6:00 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bereitzustellen. Soweit eine Bereitstellungspflicht nach Abs. 7 besteht, sind die Abfallsäcke neben den jeweiligen Abfallbehälter zu stellen.

§ 16

Biologisch verwertbare Abfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind die unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfälle.
- (2) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).
- (3) Ist eine Eigenkompostierung auf dem Grundstück nicht möglich oder beabsichtigt, können Bioabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 17 Absatz 1 KrWG dem Entsorgungsbetrieb überlassen werden. Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (4) Gewerbebetriebe können Bioabfälle grundsätzlich überlassen. Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen jedoch nur auf Antrag erfolgen, soweit diese Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen. Gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und sonstige lebensmittelverarbeitende Gewerbe dürfen nur biologisch verwertbare pflanzliche Abfälle (etwa Obst- und Gemüsereste, Blumentischschmuck, Rasenschnitt) überlassen. Das Getrennthaltungsgebot nach dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist und die „Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)“ vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, ist zwingend zu beachten.
- (5) Die Überlassung von Bioabfällen hat in den dafür zugelassenen Behältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) dieser Satzung zu erfolgen. Das zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter beträgt maximal für 80 l Abfallbehälter 40 kg, für 120 l Abfallbehälter 50 kg und für 240 l Abfallbehälter 95 kg. Bioabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen, außer den kompostierbaren Abfällen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung, vermischt werden.
- (6) Biologisch verwertbare Garten-, Park- und Landschaftspflegeabfälle, die vom Abfallerzeuger nicht in einem Abfallbehälter überlassen und nicht selbst kompostiert werden, sind über die Laubsäcke oder die Banderolen für Ast- und Strauchwerk gemäß § 12 Abs. 13 dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitzustellen. Kompostierbare Abfälle, die auf Grund der Größe, des Gewichts und/oder Sperrigkeit nicht über die zugelassenen Laubsäcke oder Banderolen im Rahmen der Grünabfallsammlung entsorgt werden können, sind zugelassenen Kompostieranlagen zu überlassen. Zugelassene Kompostieranlagen im Landkreis sind unter der Internetseite des Landes Brandenburg: <https://abfalldaten.brandenburg.de> aufgeführt.
- (7) Für die Benutzung, Aufstellung und Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle gelten die Festlegungen des § 12 Abs. 1 lit. a) bis c), 2, 3 und §§ 13, 14, 15 dieser Satzung sinngemäß. Die Regelung des § 13 Abs. 8 dieser Satzung (Mindestleerungen) findet keine Anwendung.

- (8) Die Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle erfolgt in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen. § 15 Abs. 1, 5 bis 8 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (9) Die Abholung der Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel erfolgt in der Zeit von Mitte März bis Mitte Dezember
 - (a) im Entsorgungsgebiet der Altkreise Bad Freienwalde und Seelow innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den vom Entsorgungsbetrieb beauftragten Dritten telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
 - (b) im Entsorgungsgebiet des Altkreises Strausberg in der Regel 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (10) Weihnachtsbäume können im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung bereitgestellt werden. Es werden nur völlig abgeschmückte Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen abgeholt, die eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten. Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt jährlich zu den im Abfallkalender und auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt gegebenen Abfuhrterminen.
- (11) Die zugebundenen Laubsäcke, die mit der Banderole versehenen Ast- und Strauchwerkbündel und die Weihnachtsbäume sind am Tag der Entsorgung bis 6:00 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße unfallsicher bereitzustellen/bereitzulegen. § 15 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (12) Die Abfuhrtermine sowie die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes und auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt gegeben.

§ 17

Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll werden getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung bzw. einer umweltgerechten Beseitigung zugeführt.
- (2) Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte bei einer Handelseinrichtung zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.
- (3) Besitzer von Altgeräten im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG) haben diese gemäß § 10 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Übergabe kann auch im Bringsystem an der unter § 26 Abs. 1 dieser Satzung genannten Übergabestelle erfolgen. Die Regelungen unter Abs. 1, 2, 4 dieses Paragraphen bleiben unberührt.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll werden bis zu dreimal jährlich aus privaten Haushaltungen abgeholt, soweit das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen ist. Die Abholung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln. Elektro- und Elektronikaltgeräte können auch im Bringsystem an der

Abfallumschlagstation, Horst Wilhelm Otto Weg, 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf und auf dem Betriebshof der ALBA Berlin GmbH, Schulzendorfer Str. 13, 16269 Wriezen abgegeben werden. Haushaltstypischer Sperrmüll kann gebührenpflichtig auch im Bringsystem an der Abfallumschlagstation, Horst Wilhelm Otto Weg, 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf und auf dem Betriebshof der ALBA Berlin GmbH, Schulzendorfer Str. 13, 16269 Wriezen abgegeben werden.

- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Entsorgungsbetrieb kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (6) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt gegeben.
- (7) Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist dieser dem Entsorgungsbetrieb zu überlassen und auf den in § 22 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Altholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung -AltholzV) zu entsorgen.
- (8) Die Regelungen der Abs. 1 und 4 gelten nicht für Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- (9) Haushaltstypische Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten sind gebührenpflichtig über die vom Entsorgungsbetrieb zugelassenen Container einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Vom Entsorgungsbetrieb zugelassene Container sind Absetzcontainer (Absetzmulden) nach DIN 30720 der Größen 5.000 Liter (ohne Deckel), 7.000/7.500 Liter (ohne/mit Deckel) und 10.000 Liter Fassungsvermögen (ohne Deckel), die durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungsbetrieb zu beantragen sind. Die gebührenpflichtige Entsorgung über die zugelassenen Container ist durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungsbetrieb über ein von diesem zur Verfügung gestelltes Formular anzumelden. Die Containergestellung erfolgt innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung beim Entsorgungsbetrieb. Der Entsorgungsbetrieb erstellt für den Abfallbesitzer eine Beispielsübersicht, welche Abfälle über die Abfallcontainer erfasst werden und welche nicht. Gefährliche und mineralische Bauabfälle (Ausnahme: Toilettenbecken, Waschbecken) sind von der Sammlung ausgeschlossen.
- (10) Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Photovoltaikmodule sind gemäß Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG) kostenfrei an den dafür eingerichteten Sammelstellen zurückzugeben. Diese sind für Photovoltaikmodule der Betriebshof ALBA Berlin GmbH, Schulzendorfer Str. 13, 16269 Wriezen und für Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen die Abfallumschlagstation, Horst Wilhelm Otto Weg, 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf. Darüber hinaus können Leuchtstoffröhren am Schadstoffmobil abgegeben werden. Gleiches gilt für Elektro- und Elektronikkleingeräte, welche in keiner Dimension größer als 25 cm sind.

§ 18 Schrott

- (1) Schrott wird getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung zugeführt.
- (2) Die Abholung von Schrott erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (3) Schrott ist vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher bis spätestens 6:00 Uhr an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Entsorgungsbetrieb kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt gegeben.
- (5) Schrott kann auch im Bringsystem an der Abfallumschlagstation, Horst Wilhelm Otto Weg, 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf und auf dem Betriebshof der ALBA Berlin GmbH, Schulendorfer Str. 13, 16269 Wriezen abgegeben werden.

§ 19 Sammlung von gefährlichen Abfällen

- (1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt mindestens zweimal jährlich in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr an verschiedenen Haltepunkten. Im Ausnahmefall können auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen kostenpflichtig beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Im Antrag sind die Abfallarten, die zu entsorgende Abfallmenge und die Gründe zu benennen, aus denen die mobile Schadstoffsammlung nicht genutzt werden kann.
- (2) Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt an einem Sammeltag pro Kalenderjahr an verschiedenen Haltepunkten. Sie können auch nach vorheriger Anmeldung beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers. Die Anmeldung zur Abholung ist an den Entsorgungsbetrieb schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Anmeldeformularen oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (3) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei Apotheken und Batterien, Altöl sowie andere Abfälle bei Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.
- (4) Können Sammlung oder Abholung aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so wird die Sammlung bzw. Abholung unverzüglich nachgeholt. Die geänderten Sammeltermine und -orte werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein neuer Abholtermin ist mit dem betroffenen Abfallbesitzer in geeigneter Weise abzustimmen.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im Abfallkalender und auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt. Die

Abholtermine der gefährlichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden dem Abfallbesitzer spätestens zehn Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail- Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt gegeben.

§ 20 Hausmüll

- (1) Soweit Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind diese in den nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen in den Abfallbehältern nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht überlassen werden.

§ 21 Altpapier

- (1) Die Abfälle, die auf einem Grundstück anfallen und ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), müssen in die für dieses Grundstück vom Entsorgungsbetrieb zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Das Getrenntsammlensystem des Landkreises für Altpapier darf für die Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in privaten Haushaltungen anfallen, mit genutzt werden.
- (3) Der Landkreis entsorgt auch Altpapier aus vergleichbaren Anfallstellen gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) in haushaltsüblichen Mengen, das ihm in den zugelassenen Papierbehältern nach Maßgabe dieser Satzung überlassen wird.
- (4) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 12 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung für Altpapier bereitzuhalten. Der Entsorgungsbetrieb kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (5) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung, die dem Sammeln von Altpapier dienen, werden in der Regel 4-wöchentlich werktags und die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 lit. b) dieser Satzung werden in einem wöchentlichen, 14-täglichen bzw. 4-wöchentlichen Rhythmus in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr grundsätzlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt gegeben. § 15 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 22 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen ist (§ 7 dieser Satzung), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Beseitigens zu zugelassenen

Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen des Entsorgungsbetriebes (§ 26 Abs. 1 dieser Satzung) zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

- (2) Der Entsorgungsbetrieb kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 23

Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 13 bis 21 bereitgestellt bzw. an die Sammelstelle verbracht wurden. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgungsbetriebes über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind bzw. wenn sie dem Entsorgungsbetrieb auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben werden.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Verfügungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer werden in ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Pflichtige vorhanden sind.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.
- (2) Ist die Abfallentsorgung aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 26

Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Abfälle, für die eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem Entsorgungsbetrieb besteht, sind an der Abfallumschlagstation, Horst Wilhelm Otto Weg, 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf an der B1 gebührenpflichtig anzuliefern.
Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann auch auf dem Betriebshof der ALBA Berlin GmbH, Schulzendorfer Str. 13, 16269 Wriezen gebührenpflichtig angeliefert werden.
Der Entsorgungsbetrieb kann andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Gebiet des Entsorgungsbetriebes anfallen oder im Rahmen eines weiter gefassten abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden. Der Anlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich zu belegen.
- (3) An der Abfallumschlagstation und auf dem Betriebshof der ALBA gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (4) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer zu tragen.
- (5) Kann ein Abfall nur nach Vorbehandlung entsorgt werden, so hat der Abfallbesitzer, soweit zumutbar, auf seine Kosten die Vorbehandlung durchzuführen oder in der entsprechenden kreiseigenen Anlage durchführen zu lassen.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur verpackt angeliefert werden.
- (7) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abfallbesitzer bzw. Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.
- (8) Der Entsorgungsbetrieb oder der von ihm beauftragte Dritte auf der Abfallumschlagstation bzw. Annahmestelle weist Abfallanlieferungen zurück bzw. veranlasst ihren kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport, wenn
 1. diese von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten;
 2. diese in nicht nur geringfügigem Umfang Pappe, Papier, Kartonagen, Flaschen, und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe sowie Grünabfälle und sonstige pflanzliche Abfälle enthalten;
 3. nicht nachgewiesen ist, dass sie im Gebiet des Entsorgungsbetriebes angefallen sind;
 4. bei Gewerbeabfällen die Zusammensetzung und betriebliche Herkunft nicht belegt ist;
 5. Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle bei der Anlieferung nicht vollständig verpackt sind.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Entsorgungsbetrieb oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz.

- (10) Bauschutt und Bodenaushub können gleichermaßen auch an zugelassene Recyclinganlagen im Landkreis überlassen werden. Zugelassene Recyclinganlagen im Landkreis sind unter der Internetseite des Landes Brandenburg: <https://abfalldaten.brandenburg.de> aufgeführt.

§ 27

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung kann der Entsorgungsbetrieb örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen, wenn die Finanzierung der Modellversuche gesichert ist.

§ 28

Haftung

- (1) Der Entsorgungsbetrieb haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Schadensersatz zu leisten. In diesen Fällen haben die Benutzer den Entsorgungsbetrieb auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das jeweilige Personal der Abfallumschlagstation und der Aufbereitungsanlage befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen, werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht dem Entsorgungsbetrieb überlässt und dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 4. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung Leicht- und Glasverpackungen neben den Depotcontainern ablagert;
 5. entgegen § 10 dieser Satzung Stoffe nicht getrennt entsorgt;
 6. seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt;
 7. den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung);

8. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis e) von dem anschlusspflichtigen Grundstück entfernt und auf ein anderes Grundstück verbringt;
9. entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 lit. a) und b) von dem anschlusspflichtigen Grundstück entfernt und auf ein anderes Grundstück verbringt;
10. entgegen § 12 Abs. 8 und Abs. 9 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen bereithält, indem er die Aufstellung eines Abfallbehälters mit einem größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht gewährleistet;
11. entgegen § 12 Abs. 12 dieser Satzung den Abfallsack nicht zubindet und/oder das Gewicht von 25 kg überschreitet;
12. entgegen § 12 Abs. 13 dieser Satzung das maximal zulässige Gewicht und/oder die maximal zulässige Länge überschreitet;
13. entgegen §§ 13 Abs. 1 und 21 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die auf einem Grundstück anfallen, nicht über die für dieses Grundstück vom Entsorgungsbetrieb zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt und/oder die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt;
14. entgegen § 13 Abs. 3 bis Abs. 5 dieser Satzung die vom Entsorgungsbetrieb bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke unsachgemäß befüllt oder benutzt;
15. entgegen § 13 Abs. 7 dieser Satzung Abfallbehälter bei Abmeldung bzw. Wechsel nicht restentleert zur Abholung bereitstellt;
16. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks nicht gewährleistet;
17. entgegen § 15 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 dieser Satzung der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter zuwiderhandelt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt;
18. entgegen § 16 Abs. 5 dieser Satzung Bioabfälle mit anderen Abfällen, außer den in § 3 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfällen vermischt und zur Leerung bereitstellt oder das maximal zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter überschreitet;
19. entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll mehr als dreimal jährlich zur Abholung anmeldet oder Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll von nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken entsorgen lässt;
20. entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
21. entgegen § 17 Abs. 7 dieser Satzung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Sperrmüllabfuhr überlässt;
22. entgegen § 17 Abs. 8 dieser Satzung Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
23. entgegen § 17 Abs. 9 dieser Satzung haushaltstypische Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten nicht dem Entsorgungsbetrieb überlässt oder die bereitgestellten Container mit von der Sammlung ausgeschlossenen Abfällen befüllt;
24. entgegen § 18 Abs. 3 dieser Satzung Schrott nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;

25. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
 26. entgegen § 20 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 27. entgegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung andere Stoffe in dem Abfallbehälter bereitstellt;
 28. entgegen § 23 Abs. 4 dieser Satzung als unbefugter Dritter angefallene Abfälle durchsucht und wegnimmt;
 29. als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 30. Abfälle, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr angefallen sind, nicht in die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der freien Landschaft für diese Abfälle vom Entsorgungsbetrieb, von Städten, Gemeinden, Ämtern oder Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter einfüllt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können beim vorsätzlichen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2020) vom 11.12.2019

außer Kraft.

Seelow, 15.12.2020

G. Schmidt
Landrat

Anlage I zu § 7 Abs. 1 – Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossene Abfälle

Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind gemäß § 7 Abs. 1 folgende Abfälle ausgeschlossen,

- a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird – handelt und die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 19 07 02*).

- b) Nachstehend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.

- (c) Es sind folgende sonstige Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen:

- 19 12 09 Mineralien
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegbekleidung, Windeln)
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

- (d) Es sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis (7,5 t) an der Abfallumschlagstation angeliefert werden können:

- 17 06 04 Dämmmaterial, mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.

Anlage II zu § 7 Abs. 2 – Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die in der Gruppe 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 17 00 00 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen und privaten Haushaltungen.
- b) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 03 07)
- c) Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (AVV-Nr. 19 08 05 und 19 08 14).
- d) Biologisch verwertbare- und kompostierbare Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Gewerbebetrieben und privaten Haushaltungen, soweit diese nicht mittels dafür zugelassenen Abfallbehälter oder zugelassener Laubsäcke oder Bänderolen bereitgestellt werden können.
- e) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 01 40).
- f) sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 12 dieser Satzung) entsorgt werden können.
- g) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I S.2280) geändert worden ist.

**Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2021
(Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2021) vom 09.12.2020**

**Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2021
(Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2021) vom 09.12.2020**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke
- § 3 Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke
- § 4 Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- § 5 Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- § 6 Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 7 Gebührenmaßstäbe
- § 8 Gebührensätze für die Grundgebühr
- § 9 Gebührensätze für die Leistungs-/Leerungsgebühr
- § 10 Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr
- § 11 Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr
- § 12 Gebührensatz für die Holgebühr
- § 13 Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumschlagstation
- § 13 a Annahmegebühren für die Sperrmüllanlieferungen auf dem Betriebshof in Wriezen
- § 14 Gebührensätze für das Sammelsystem für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 14 a Gebührensätze für die Containergestellung für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten
- § 15 Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Fälligkeit der Gebührensatzung
- § 19 Festsetzung der Gebühren
- § 20 Vorauszahlungspflicht
- § 21 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen I und II

**Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2021
(Abfallgebührensatzung–AGSMOL 2021)
vom 09.12.2020**

Aufgrund §§ 3, 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) in Verbindung mit §§ 2, 6, 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2021 beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

**§ 2
Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke**

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke im Sinne § 3 Abs. 15 der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungs-/Leerungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.

- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
 - a) für die Entsorgung von haushaltstypischem Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - b) für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
 - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen,
 - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
 - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
 - j) für den Verwaltungsaufwand und
 - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

- (3) Die Leistungs-/Leerungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
 - a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000, 7.500, 10.000

- oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) wird die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Leerungen des Abfallbehälters erhoben.
- b) Für die Entsorgung von Bioabfällen unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 Liter Fassungsvermögen) wird die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Leerungen des Abfallbehälters erhoben.
 - c) Für den Erwerb von Ersatzfiltern der Abfallbehälter für Bioabfall mit Biofilterdeckel wird die Leistungsgebühr nach der Anzahl der beantragten Ersatzfilter erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
 - g) Für die Gestellung von Containern für das Einsammeln von Abfällen aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten gemäß § 12 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung ((a) 5.000 Liter ohne Deckel, (b) 7.000/7.500 Liter ohne/mit Deckel, (c) 10.000 Liter ohne Deckel Fassungsvermögen) sowie für die Abholung und Entsorgung wird eine Leerungsgebühr je Container für bis zu 2 Werktage Standzeit erhoben.
 - h) Für die Gestellung von Containern für das Einsammeln von Abfällen aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten gemäß § 12 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung ((a) 5.000 Liter ohne Deckel, (b) 7.000/7.5000 Liter ohne/mit Deckel, (c) 10.000 Liter ohne Deckel Fassungsvermögen) wird eine gesonderte Gebühr für die über 2 Werktage Standzeit hinausgehende Zeit erhoben.
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird monatlich für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis e) und i) der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) erhoben.
- (5) Eine Abfallbehältergebühr bei Veranstaltungen wird pro Tag für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. f) bis h) der Abfallentsorgungssatzung (7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) erhoben.
- (6) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jede Rücknahme eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) erhoben.
- (7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis d) und § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze wird gemäß § 14 Abs. 2 lit. d) und Abs. 3 lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten gemäß § 3 Abs. 14 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland ein Transportschild.

- (8) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke, sowie Banderolen werden im Abfallkalender und der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt gemacht.

§ 3

Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke im Sinne § 3 Abs. 16 der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
- a) aus einer ermäßigten Grundgebühr,
 - b) Leistungs-/Leerungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Grundstücken ist eine ermäßigte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungs-/Leerungsgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 6 dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 7 dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne § 3 Abs. 17 der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
 - b) Leistungs-/Leerungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
- a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.
- (3) Die Leistungs-/Leerungsgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 6 dieser Satzung erhoben.

- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 7 dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (8) Bei Veranstaltungen wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Abfallbehältergebühr, Leistungs-/Leerungsgebühr, Behälterwechselgebühr sowie eine Holgebühr entsprechend § 2 Abs. 3, 5, 6 und 7 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 und 13 a dieser Satzung erhoben.

§ 6

Entsorgungsgebühr für gefährliche Abfälle

Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage II dieser Satzung erhoben. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme dieses Sammelsystems für Abfälle aus privaten Haushaltungen, die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung eine gebührenpflichtige Abholung gefährlicher Abfälle in Anspruch nehmen.

§ 7

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
 - b) Bei Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 20 der Abfallentsorgungssatzung erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Festlegung einer Personenanzahl entsprechend der höchsten Belegkapazität und unter Vorbehalt der Nachweiserbringung (z. B. Vorlage der Betriebserlaubnis).
 - c) Bei saisongenutzten Grundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen. Im Regelfall wird von 2 Personen ausgegangen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das saisongenutzte Grundstück tatsächlich nutzenden Personen schriftlich mitzuteilen.
 - d) Für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.
- (2) Die Leistungs-/Leerungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis i) der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) richtet sich die Gebühr nach der Größe des Abfallbehälters und der Anzahl der Behälterleerungen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden für diese Behältergrößen mindestens 2 Leerungen pro Behälter und Jahr berechnet (Mindestleerungen). Bei anteiliger Inanspruchnahme von Abfallbehältern im Kalenderjahr werden die Mindestleerungen zeitraumanteilig erhoben.

Die Ermittlung der Leerungshäufigkeit erfolgt über ein elektronisches Ident-System (IS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.

- b) Für die Entsorgung von Bioabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 Liter Fassungsvermögen) richtet sich die Gebühr nach der Größe des Abfallbehälters und der Anzahl der Behälterleerungen.
 - c) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - d) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
 - e) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
 - f) Für den Erwerb von Ersatzfiltern der Abfallbehälter für Bioabfall mit Filterdeckel, richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der beantragten Ersatzfilter.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss, 2.500, 7.000, 7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen ohne Automatik- Schwerkraftschloss).
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausche und Rücknahmen von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000, 7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen).
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze und wird je Leerungsvorgang ohne Berücksichtigung des Füllgrades des Abfallbehälters erhoben.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle an der Abfallumschlagstation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen nach der Stückzahl. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der abgegebenen gefährlichen Abfälle und der Art des Sammelsystems. Die Gebühr für die privaten Haushaltungen, die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen, bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der gefährlichen Abfälle sowie der Anfahrtspauschale gemäß § 14 dieser Satzung.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,33 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Grundstücken für jede Person 0,67 € je Kalendermonat.

- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 2,80 € je Kalendermonat.

§ 9

Gebührensätze für die Leistungs-/Leerungsgebühr

- (1) Die Leerungsgebühr für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von ihrem Fassungsvermögen:

80 Liter	1,46 € je Leerung
120 Liter	2,19 € je Leerung
240 Liter	4,38 € je Leerung
1.100 Liter	20,07 € je Leerung
2.500 Liter	48,87 € je Leerung
7.000/7.500 Liter	205,61 € je Leerung
10.000 Liter	273,24 € je Leerung
20.000 Liter	476,54 € je Leerung
20.000 Liter (PMC)	505,21 € je Leerung

- (2) Die Leerungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von ihrem Fassungsvermögen:

80 Liter	1,19 € je Leerung
120 Liter	1,78 € je Leerung
240 Liter	3,56 € je Leerung

- (3) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,05 €.

- (4) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 2,01 €.

- (5) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 3,00 €.

- (6) Die Leistungsgebühr für einen Ersatzfilter eines Abfallbehälters für Bioabfall mit Filterdeckel beträgt 12,94 €.

§ 10

Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr

- (1) Die Abfallbehältergebühr eines aufgestellten Abfallbehälters für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

ohne Automatik - Schwerkraftschloss

80 Liter	0,41 € je Kalendermonat
120 Liter	0,41 € je Kalendermonat
240 Liter	0,58 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,85 € je Kalendermonat
2.500 Liter	9,54 € je Kalendermonat
7.000/7.500 Liter	1,15 € je Tag
10.000 Liter	1,29 € je Tag
20.000 Liter	3,38 € je Tag
20.000 Liter (PMC)	300,94 € je Kalendermonat

mit Automatik – Schwerkraftschloss

80 Liter	0,71 € je Kalendermonat
120 Liter	0,71 € je Kalendermonat
240 Liter	1,25 € je Kalendermonat
1.100 Liter	4,97 € je Kalendermonat

- (2) Die Abfallbehältergebühr eines aufgestellten Abfallbehälters für Bioabfall gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

ohne Filterdeckel

80 Liter	0,41 € je Kalendermonat
120 Liter	0,41 € je Kalendermonat
240 Liter	0,58 € je Kalendermonat

mit Filterdeckel

80 Liter	0,71 € je Kalendermonat
120 Liter	0,71 € je Kalendermonat
240 Liter	1,25 € je Kalendermonat

- (3) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe i. S. v. § 3 Abs. 17 der Abfallentsorgungssatzung betrieben wird, kann ein Abfallbehälter für Altpapier je Gewerbe aufgestellt werden. Die Abfallbehältergebühr eines aufgestellten Abfallbehälters für Altpapier gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen ausschließlich für Gewerbe:

ohne Automatik - Schwerkraftschloss

240 Liter	0,58 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,85 € je Kalendermonat

§ 11

Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jede Rücknahme eines Abfallbehälters einer Abfallart gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) beträgt 12,64 €/Vorgang.

§ 12

Gebührensatz für die Holgebühr

Die Holgebühr gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis d) und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung pro Entleerung 0,10 €/Meter.

§ 13

Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumschlagstation

- (1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	112,72 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	112,72 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	112,72 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	112,72 €/Tonne
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen	61,58 €/Tonne

	und Keramik (AVV 170107)	
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	184,33 €/Tonne
7	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	109,74 €/Tonne
8	Dämmmaterial ohne gefährliche Stoffe - AVV 170604 (Styropor)	465,52 €/Tonne
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	93,17 €/Tonne
10	asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)	164,08 €/Tonne
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (mit künstlichen Mineralfasern) (AVV 170603*)	575,71 €/Tonne
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	816,67 €/Tonne
13	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen Abs. 1 Ziff. 1 – 4 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage I zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1, 3, 5, 7, 8 aus privaten Haushaltungen und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen angeliefert werden, soweit diese mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation werden gefährliche Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 9 – 12 aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen (maximal 2.000 kg pro Jahr) aus anderen Herkunftsbereichen angenommen, soweit diese mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t angeliefert werden. Die Anlieferung von Abfällen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 6 ist nur aus privaten Haushaltungen zulässig.
- (5) Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 13 dürfen nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (6) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (7) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumschlagstation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung, wobei die Anlieferungen gemäß Abs. 3 und 4 auf der Kleinfahrzeugwaage (Waage für den Kleinanliefererbereich) zu verwiegen sind. Die Verwiegung von Abfällen mit Fahrzeugen über 6,0 t Gesamtgewicht erfolgt ausschließlich an der LKW-Waage. Bei Ausfall der Waagen wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (8) Werden Abfälle mit einem Nettogewicht unterhalb des für die Kleinfahrzeugwaage zugelassenen Wäge-/Eichbereiches festgestellt, so werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

		Anlieferungen unter 40 kg (Kleinfahrzeugwaage)
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	5,00 €/Anlieferung
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungs-	5,00 €/Anlieferung

	anlagen und Wasserversorgung	
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/ Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	5,00 €/Anlieferung
4	gewerbespezifische Abfälle	5,00 €/Anlieferung
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	2,00 €/Anlieferung
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	7,00 €/Anlieferung
7	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	4,00 €/Anlieferung
8	Dämmmaterial ohne gefährliche Stoffe AVV 170604 (Styropor)	19,00 €/Anlieferung
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	4,00 €/Anlieferung
10	asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)	7,00 €/Anlieferung
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (mit künstlichen Mineralfasern) (AVV 170603*)	23,00 €/Anlieferung
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	33,00 €/Anlieferung

- (9) Bei der Verwiegung von Abfällen auf der LKW-Waage und einer Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg wird der fünffache Wert der vorgenannten Pauschalgebühr erhoben.

§ 13 a

Annahmegebühren für die Sperrmüllanlieferungen auf dem Betriebshof in Wriezen

- (1) Sperrmüll der aus privaten Haushaltungen auf dem Betriebshof der ALBA Berlin GmbH, Schulzendorfer Str. 13, 16269 Wriezen gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert wird, ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Mengenermittlung erfolgt durch Verwiegung auf der geeichten Waage auf dem unter Abs. 1 genannten Betriebshof.
- (3) Die Gebühr richtet sich bei einer Anlieferungsmenge ab 200 kg nach der Gebührengruppe § 13 Abs. 1 Ziffer 1. Bei einer Anlieferungsmenge unter 200 kg wird der fünffache Wert der Pauschalgebühr nach der Gebührengruppe § 13 Abs. 8 Ziffer 1 erhoben.

§ 14

Gebührensätze für das Sammelsystem für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung.
 - b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

- (2) Für die Abholung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen werden, wenn der Antrag gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde, Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung und eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 14 a

Gebührensätze für die Containergestellung für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten

Für die Gestellung und Entsorgung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten gemäß § 12 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Gebühren für die Gestellung (inklusive 2 Werktage Standzeit), Abholung und Entsorgung je Container in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

5.000 Liter (ohne Deckel)	182,05 €/Container
7.000/7.500 Liter (ohne/mit Deckel)	205,79 €/Container
10.000 Liter (ohne Deckel)	241,41 €/Container

- b) Zusätzlich zur vorbenannten Gebühr wird eine Gebühr für jeden über die Behälterstandzeit von 2 Werktagen hinausgehenden weiteren Tag Standzeit (ausgenommen Sonnabend, Sonntag, Feiertag) in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 15

Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Abfallentsorgungsgebühren sind grundsätzlich:
- a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit von den in Abs. 1 lit. a) bis c) Genannten die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil diese z.B. unbekanntes Aufenthalts- oder zahlungsunfähig sind bzw. eine Vollstreckung gegen diese erfolglos versucht wurde.

- (2) Ungeachtet von Abs. 1 ist vorrangiger Gebührenpflichtiger für die Abfallentsorgungsgebühren:
- a) bei saisongenutzten Grundstücken der Pächter. Ist der Pächter dem Entsorgungsbetrieb nicht bekannt bzw. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig, sind bei saisongenutzten Gartengrundstücken die in Abs. 1 Genannten, bei Gartengrundstücken in Kleingartenanlagen der rechtsfähige Verein und bei Gartengrundstücken in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) gebührenpflichtig,
 - b) bei Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen, welche als Anlage betrieben werden, der Betreiber. Betreiber im Sinne dieser Regelung ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze ausübt, die Vermietung vornimmt, die Schlüssel an die Mieter - selbst oder durch Dritte - aushändigt und die vereinbarte Miete einnimmt.
Soweit von diesem die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil er z. B. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig ist bzw. eine Vollstreckung gegen diesen erfolglos versucht wurde, gilt die Gebührenpflicht nach Abs. 1. Bei sonstigen Ferienwohnungen und Ferienhäusern gilt die Gebührenpflicht nach Abs. 1.
 - c) bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige. Soweit von den hier Genannten die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil sie z. B. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig sind bzw. eine Vollstreckung gegen diese erfolglos versucht wurde, gilt die Gebührenpflicht nach Abs. 1.
 - d) bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
 - e) bei Wohnheimen der Betreiber. Soweit von diesem die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil er z. B. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig ist bzw. eine Vollstreckung gegen diesen erfolglos versucht wurde, gilt die Gebührenpflicht nach Abs. 1. Betreiber im Sinne dieser Regelung ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Wohnheim ausübt, die Vermietung vornimmt, die Schlüssel an die Mieter - selbst oder durch Dritte - aushändigt und die vereinbarte Miete einnimmt,
 - f) bei der Gestellung von Behältern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten der Antragsteller/ Besteller des Behälters,
 - g) bei der Gestellung von Abfallcontainern für Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bei Veranstaltungen der Antragsteller des Containers oder bei Märkten der Marktbetreiber,
 - h) bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Bänderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt,
 - i) bei Gemeinschaftseinrichtungen, der Betreiber bzw. die Geschäftsführer oder Gesellschafter als juristische Person.
- (3) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leerungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1, Abs. 2 lit c) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs.

1 Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt. Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems im Holsystem gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung ist der Antragsteller.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - a) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige Grundstück genutzt wird und Personen am 15. des Monats (Stichtag) gemeldet sind. Sie endet am Ende des Monats in dem letztmalig Personen am 15. Kalendertag des Monats gezählt werden konnten (Stichtagsverarbeitung).

Abweichend von dieser Regel besteht bei Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 20 der Abfallentsorgungssatzung die Möglichkeit der Kapazitätsveranlagung gemäß § 7 dieser Satzung.
 - b) Die Gebührenpflicht für die ermäßigte Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige saisongenutzte Grundstück genutzt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, ab dem das saisongenutzte Grundstück dauerhaft ungenutzt ist.
 - c) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zur Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beginnt am 01. des Folgemonats, in dem die tatsächliche Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung) erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die tatsächliche Rücknahme des Abfallbehälters durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungs-/Leerungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung/Abholung eines Abfallbehälters gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung und für Abfall- oder Laubsäcke bzw. Banderolen mit dem Kauf bei der Verkaufsstelle. Darüber hinaus entsteht eine Gebührenpflicht für Ersatzfilter der Abfallbehälter für Bioabfall mit Filterdeckel, sobald diese schriftlich beim Entsorgungsbetrieb für den Versand beantragt werden.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht am 01. des Folgemonats in dem die Aufstellung der Abfallbehälter mit 80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem die endgültige Rücknahme der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet. Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr für Pressmüllcontainer entsteht am 1. des Monats in dem die Aufstellung des Pressmüllcontainers erfolgt und endet mit Ablauf des Monats in dem die endgültige Rücknahme des Pressmüllcontainers durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet.
- (4) Für zeitlich begrenzt aufgestellte Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) bis h) der Abfallentsorgungssatzung wird eine Grundgebühr zur Entsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
 - a) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beginnt am

01. des Monats, in dem die tatsächliche Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung) erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem die tatsächliche Rücknahme der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet.

- b) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. f) bis h) der Abfallentsorgungssatzung beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung). Sie endet mit dem Tag der tatsächlichen Rücknahme der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jeder Rücknahme der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (7) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in §§ 22, 26 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Entsorgungsbetrieb beauftragte Entsorgungsunternehmen. Gleiches gilt für private Haushaltungen die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen.
- (9) Die Gebührenpflicht für die Gestellung und Abholung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten sowie die Entsorgung der Abfälle entsteht mit Gestellung des Behälters.
- (10) Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung auf Nachweis ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.

§ 18

Fälligkeit der Gebühreuzahlung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Grundstücke, sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, werden einen Monat nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig; Abs. 2 dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken, oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes, oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. Gleiches gilt für private

Haushaltungen die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen.

- (6) Die Gebühr für die Gestellung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten, für die Abholung und Entsorgung sowie die Behälterstandzeiten wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- (7) Die Gebühr für die Gestellung von Abfallbehältern für Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bei Veranstaltungen für die Abholung und Entsorgung sowie die Behälterstandzeiten wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

§ 19

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Grundstücke, sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar bzw. per Bankkartenzahlung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für private Haushaltungen die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten, für die Abholung und Entsorgung sowie die Behälterstandzeiten wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (7) Die Gebühr für die Gestellung von Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bei Veranstaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20

Vorauszahlungspflicht

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leerungsgebühr, die Abfallbehältergebühr, die Holgebühr und die Behälterwechselgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Grundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 lit. c) bis g) dieser Satzung, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab.

Die Vorauszahlungshöhe für die Leerungsgebühr richtet sich gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) und b) dieser Satzung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Entsorgungsbetrieb kann ausschließlich für Großraumvermieter, auf Antrag, Abschlagszahlungen zulassen.

Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 2 Leerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen mindestens 2 Leerungen pro Jahr (Mindestleerungen). Unabhängig davon kann der Entsorgungsbetrieb in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen, soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist. Dann richtet sich die Leerungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung nach den voraussichtlich zu schätzenden Leerungen. Die o. g. Regelungen zu Mindestvorauszahlungsleistungen finden auf Abfallbehälter für Bioabfall keine Anwendung.

Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab.

Die Vorauszahlungshöhe für die Holgebühr richtet sich nach dem in § 7 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab und dem beantragten Leerungsrhythmus, unabhängig vom Füllgrad des Abfallbehälters.

Die Vorauszahlungshöhe für die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Rücknahmen und dem Austausch von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.

- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezahlten Gebühren.
- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21

Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen. Er ist verpflichtet, jede Änderung zum Gebührenpflichtigen, einschließlich Anschriftenänderungen nach einem Umzug, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 Abs. 1 lit. a) bis d) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Gebührenpflichtige verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 Abs. 1 lit. e) bis g) und i) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
1. nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung keine Auskünfte erteilt;
 2. nach § 22 Abs. 2, Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel des Grundstückseigentümers oder Besitzers bzw. eines anderen Gebührenpflichtigen i.S.v. § 16 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) bis c) und e) dieser Satzung dem Entsorgungsbetrieb nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die
 Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2020
 (Abfallgebührensatzung-AGSMOL 2020) vom 11.12.2019
 außer Kraft.

Seelow, 11.12.2020

G. Schmidt
 Landrat

Anlage I zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehrschutt
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungsanlagen und	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

	Wasserversorgung	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 04	Kunststoff und Gummi
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezifische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 08	Textilien
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
		20 01 39	Kunststoffe
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

**Anlage II der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland
Entsorgungsgebühren für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	8,89
07 06 08*	Desinfektionsmittel	1,71
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	1,30
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,30
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,83
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	1,83
09 01 04*	Fixierbäder	1,83
11 01 06*	Säuren a.n.g.	0,39
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	1,83
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2,27
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,40
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	1,40
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	1,40
14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,40
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ohne PU-Schaumdosen) einschließlich Spraydosen	2,25
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,40
16 01 07*	ÖlfILTER	1,40
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,40
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	1,13
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,21
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – Spraydosen	2,34
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen - Feuerlöscher	2,14
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	8,90
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche	1,89

	enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	8,90
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,40
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,40
20 01 13*	Lösemittel	1,40
20 01 14	Säuren	1,83
20 01 15*	Laugen	1,83
20 01 17*	Fotochemikalien	1,83
20 01 19*	Pestizide	1,40
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)	8,89
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,40
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,30
20 01 28*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme, derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1,30
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,81
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,81
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1,81

**Wirtschaftsplan 2021 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-**

Wirtschaftsplan 2021
für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der EigV hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 2020/KT/12-3 vom 09.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	+ 11.866.591,38 €
die Aufwendungen	+ 11.737.813,20 €
der Jahresgewinn	+ 128.778,18 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzu-/abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.836.000,00 €
aus der Investitionstätigkeit	- 21.000,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	+ 55.000,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 Gesamtbetrag der Kredite 0,00 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €

Seelow, 11.12.2020

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates als Untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland zum Schutz des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ vor Störungen und Beschädigungen durch die Befahrung mit Wasserfahrzeugen

Auf Grund § 33 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 34 BNatSchG erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 30 (1) Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Untere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Auf den ausgeschilderten Wasserwanderstrecken im Oderbruch dürfen pro Kalenderjahr maximal 500 muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge zum Zweck der Ausübung des Wassersports genutzt werden. Die muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge sind durch spezielle selbstklebende und fortlaufend nummerierte, an gut sichtbarer Stelle am Wasserfahrzeug zu befestigende und nicht übertragbare Vignetten zu kennzeichnen (Muster für 2020 "Oderbruchvignette 2020 Standard", vgl. Anlage 1). Diese Vignetten dürfen von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden.
- (2) Die Erwerber der Vignetten sind über das zur Vereinbarkeit des Wassersports mit den Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete sowie den Bestimmungen zum Schutz der vorkommenden geschützten Arten und Biotope erforderliche Verhalten während der Ausübung des Wassersports zu belehren. Hierzu ist ihnen Informationsmaterial gemäß Anlage 3 auszuhändigen.
- (3) Die ausgeschilderten Wasserwanderstrecken im Oderbruch umfassen die in der Anlagen 2 dargestellten Gewässer.
- (4) Das Einsetzen, Herausnehmen und Umtragen der muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge sowie das Betreten der Ufer aus anderen Gründen sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (5) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. März 2029.

III. Sofortige Vollziehung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

V. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf der Allgemeinverfügung (insgesamt oder in Teilen) vor.

VI. Kosten, Gebühren

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.

VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erlaubnis zur Befahrung mit Wasserfahrzeugen im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ sowie im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (Az. 32.45/74-20-0722) vom 15.07.2020 außer Kraft.

VIII. Begründung

Zu I.:

Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Märkisch-Oderland soll die Entwicklung des Wasserwanderreviers Oderbruch und des Tourismuspotenzials der Stadt Bad Freienwalde gefördert werden. Dazu soll eine naturverträgliche Nutzung des genannten Wasserwanderreviers auf den mit wasserrechtlicher Genehmigung Az. 32.42.40/Ür-14-0002 vom 20.03.2015 ausgeschilderten Routen ermöglicht werden.

Von den ausgeschilderten Wasserwanderstrecken im Oderbruch sind das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ betroffen.

Zu den Erhaltungszielen des SPA „Mittlere Oderniederung“ zählen gem. Anlage 1 zu § 15 (1) BbgNatSchAG die "Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der mittleren Oder und angrenzender Bereiche als typische Tieflandstromniederung und Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet)" der hier vorkommenden und in Anhang I zu RL 2009/147/EG gelisteten Vogelarten sowie der hier regelmäßig durchziehenden Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG, "insbesondere (u. a., soweit im geg. Zusammenhang relevant)

- der Oder, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein-, Schlamminseln,

- von störungsarmen Rast-, Vorsammel- und Schlafplätzen in einer offenen Landschaft und an Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot".

Innerhalb des genannten SPA bzw. in einem maximalen Abstand von 500 m dazu kommen nach den mir vorliegenden Daten (OSIRIS-Datenbank des LfU, Erstkartierung des SPA) in den betroffenen Bereichen des Oderbruchs (d. h. in einem Abstand von bis zu 500 m) etliche der in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG vor. Laut gleichen Quellen kommt dort darüber hinaus eine erhebliche Zahl nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführter Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG vor. Die Aktivitäten von Wassersportlern könnten diese Arten erheblich beeinträchtigen.

Auf Grund der kompletten oder teilweisen Lage der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken innerhalb der oben genannten Natura-2000-Gebiete ist außerdem zu prüfen, ob die beabsichtigten Nutzungen der jeweiligen Gewässerabschnitte zu Beeinträchtigungen der Schutzziele dieser Gebiete führen können.

Die Nutzung der in den Natura-2000-Gebieten gelegenen Abschnitte der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken ist unter den Projektbegriff des Art. 6 (3) RL 92/43/EWG bzw. des § 34 BNatSchG zu subsummieren. Sie unterliegt damit den Regelungen des § 34 BNatSchG.

Der Projektbegriff wird weder in RL 92/43/EWG noch in RL 2009/147/EG näher definiert. Gemäß Urteil des EuGH Az. C-127/02 v. 07.09.2004 ("Herzmuschel-Urteil") ist jedoch die Begriffsdefinition des Art. 1 (2) RL 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) anzuwenden. Danach fallen unter den Projektbegriff die "Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen" sowie "sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen", wobei der Begriff "Eingriff in Natur und Landschaft" i. S. v. RL 85/337/EWG in der Interpretation des EuGH offensichtlich einen anderen, mindestens jedoch einen wesentlich weiter gefassten Inhalt hat als der im deutschen Naturschutzrecht (zuletzt § 14 BNatSchG) definierte gleich lautende Begriff, indem er anders als dieser auch Handlungen und Maßnahmen einschließt, die nicht zu "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels" i. S. v. § 14 (1) BNatSchG führen. Ein "Projekt" kann dabei sowohl aus einer einzigen größeren Handlung/Maßnahme als auch aus einer (im mathematischen Sinne) Menge gleichartiger kleinerer Handlungen/Maßnahmen (im gegebenen Fall also der Nutzung der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken durch eine bestimmte Zahl von Wasserwanderern) bestehen, die durch Summationseffekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Daher stellt die Nutzung der in den Natura-2000-Gebieten gelegenen Abschnitte der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken jeweils einen "sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft" i. S. v. Art 1 (2) RL 85/337/EWG und damit ein "Projekt" i. S. v. § 34 BNatSchG dar (vgl. Urteil des VG Frankfurt (Oder) Az. VG 5 K 494/16). Bezüglich jedes der genannten Natura-2000-Schutzgebiete ist deshalb auf Grund § 34 (1) BNatSchG zu prüfen, ob die Wassersportnutzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das jeweilige Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung). Sollte dies der Fall sein, wäre ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura-2000-Gebiets zu überprüfen (Verträglichkeitsprüfung). Ergäbe die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu

erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, wäre es gem. § 34 (2) BNatSchG verboten und nur beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 (3) BNatSchG zuzulassen.

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist ferner als Untere Naturschutzbehörde auf Grund § 16 (1) S. 1 BbgNatSchAG sachlich und örtlich für die Prüfung der Verträglichkeit der beantragten Maßnahmen mit den Zielen der betroffenen Natura-2000-Gebiete zuständig.

Die ausgeschilderten Wasserwanderstrecken führen über Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die innerhalb des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiets) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (Natura-Nr. DE 3553308) liegen. Gemäß Anlage 2 zur 15. Erhaltungszielverordnung (15. ErhZV) dient dieses FFH-Gebiet dem Schutz folgender Arten:

Rapfen (*Aspius aspius*),
Biber (*Castor fiber*)*,
Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
Fischotter (*Lutra lutra*),
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
Bitterling (*Rhodeus amarus*).

Grundsätzlich könnten alle genannten Arten durch die Nutzung der ihre Lebensräume bildenden Gewässerabschnitte, zu Wassersportzwecken beeinträchtigt werden. Die Fischarten könnten durch häufige Störungen, durch Verschlechterung der Wasserqualität infolge z. B. des Aufwirbelns von Schlamm oder durch mechanische Beschädigung oder Zerstörung von Laichhabitaten (Röhrichte usw.) beeinträchtigt werden. Biber und Fischotter können vor allem durch zu häufige Störungen beeinträchtigt werden.

Ferner dient das FFH-Gebiet gemäß 15. ErhZV dem Schutz folgender Lebensraumtypen (LRT) im Sinne von Art. 1 c) und/oder d) RL 92/43/EWG:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Von diesen LRT werden nur 3150 und 3260 direkt vom Wassersport betroffen. Gleichwohl können sämtliche LRT insbesondere durch mechanische Beschädigung oder Zerstörung als Folge undisziplinierten Verhaltens von Wassersportlerinnen und Wassersportlern (Bsp. Einfahren in Röhrichte, Verlassen/Besteigen der muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Stellen) beeinträchtigt werden.

Die oben genannten Tier- bzw. Pflanzenarten werden durch eine Nutzung der offenen Wasserflächen zu Wassersportzwecken nicht beeinträchtigt, wenn

- a) diese nicht im Übermaß erfolgt, d. h. die Störungsfrequenz nicht zu hoch ist,

- b) die Wassersportlerinnen und Wassersportler sich diszipliniert verhalten, d. h. nur die vorgesehenen Ein- und Ausstiege benutzen und nicht in ufernahe Biotope (z. B. Röhricht als Laichhabitats und Insektenlebensraum) hineinfahren sowie
- c) die Gewässer nicht bei zu niedrigem Wasserstand befahren werden.

Die LRT 3150 und 3260 werden bei ausschließlicher Nutzung der offenen Wasserflächen nicht beeinträchtigt. Alle übrigen LRT werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, wenn sich die Wassersportlerinnen und Wassersportler diszipliniert verhalten, d. h. nur die vorgesehenen Ein- und Ausstiege benutzen, nicht in Röhrichte usw. einfahren und Flachwasserzonen meiden.

Wenn die Gesamtzahl der muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge auf den ausgeschilderten Wasserwanderwegen 500 Stück pro Jahr nicht übersteigt, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsfrequenz sich auf allen betroffenen Gewässerabschnitten unterhalb der Schwelle bewegt, ab der eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets durch den Wassersport möglich wäre. Bei strikter Befolgung der Allgemeinverfügung ist also keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Nutzung der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken zu befürchten.

Rund 35 km der ausgeschilderten Wasserwanderstrecken führen über Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ liegen.

Unter den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG kommen nach den mir vorliegenden Daten (OSIRIS-Datenbank des LfU, Erstkartierung des SPA) in den betroffenen Bereichen des Oderbruchs (d. h. in einem Abstand von bis zu 500 m von den im SPA gelegenen Gewässerabschnitten bzw. von den Gewässerabschnitten, die maximal 500 m vom SPA entfernt verlaufen) Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Singschwan, Wachtelkönig, Weißstorch, Zwergsäger und Zwergschwan vor. Laut gleichen Quellen kommen darüber hinaus folgende nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG vor: Gänsesäger, Kiebitz, Reiherente, Schellente, Schnatterente und Zwergtaucher.

Die Vorkommen dieser Arten verteilen sich ebenso wie die zu den Erhaltungszielen zählenden Strukturen nicht gleichmäßig auf alle betroffenen Bereiche des SPA. Daher erfolgt eine abschnittsweise Prüfung der Empfindlichkeit und der möglichen Beeinträchtigungen:

Gewässerabschnitte Bullergraben – Manschnower Alte Oder

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte des Bullergrabens und der Manschnower Alten Oder wurden von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG Eisvogel, Kranich, Mittelspecht, Ortolan und Schwarzspecht, registriert. Darüber hinaus kommt von den nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG der Gänsesäger vor.

Der Bullergraben ist meist zwischen 5 m und 10 m breit, nur die letzten ca. 600 m des Unterlaufs sind etwa 20 m breit. Er fließt innerhalb einer Rinnenstruktur und wird beidseitig durchgängig von einem schmalen Gehölzsaum (größere Bäume und Sträucher) umrahmt, an den sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Röhrichte finden sich fast nur im breiten Abschnitt des Unterlaufs.

Die Manschnower Alte Oder ist oberhalb des "Grabens nördlich Pumpstation Manschnow" (GEDO-Nr. 160005) 8 m bis 15 m, danach bis zur Bundesstraße B 1 zwischen 20 m und 60 m und nördlich der B 1 wieder nur ca. 10 m breit. Sie fließt ebenfalls innerhalb einer Rinnenstruktur und wird durchgängig beiderseits von Gehölzbeständen (größere Bäume und Sträucher) gesäumt, die südlich von Neu Manschnow insgesamt bis 300 m Breite erreichen und danach weitgehend einreihig sind. Im breiteren Abschnitt südlich der B 1 finden sich stellenweise Röhrichte u. ä. Strukturen. An die Gehölzbestände schließen sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich der Linie Herzershof – Neu Manschnow sind in unmittelbarer Gewässernähe häufig Siedlungsstrukturen vorhanden (schwerpunktmäßig auf der Westseite).

Die Wahrnehmbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportlern wird durch die gegenüber der Umgebung vertiefte Lage der Gewässerabschnitte und die begleitenden Gehölzstrukturen auf das jeweilige Gewässer selbst und die ufernahen Gehölze beschränkt. Eine Störwirkung auf Vogelarten des Offenlandes (z. B. Kranich, Ortolan) kann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge nur an den offiziellen Ein- und Ausstiegen verlassen werden. Die Störwirkung auf die Spechtarten ist wegen der artspezifischen Brut- und Aufenthaltsorte (Bäume) und der dadurch relativ geringen Fluchtdistanzen nicht erheblich. Diese Arten könnten jedoch indirekt beeinträchtigt werden, wenn aus Gründen der Verkehrssicherung Brut- und/oder als Nahrungshabitat fungierende Bäume gefällt werden müssten. Kranichbrutplätze und Gänsesäger-Vorkommen wurden im Bereich der Sichtbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportlern nicht registriert. Ein bekannter Kranich-Brutplatz befindet sich außer Sichtweite innerhalb einer Ausbuchtung der Bullergraben-Rinne.

Eisvögel sind Höhlenbrüter. Die Eisvogel-Höhlen sind meist sehr tief in steile Ufer gegraben, so dass ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportlerinnen und Wassersportler, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, nicht wahrscheinlich ist. Zu häufige Störungen können jedoch dazu führen, dass der Brutplatz in der nächsten Saison gemieden wird.

Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

Gewässerabschnitte Förstersee – Schmalen Strom – Richtgraben

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte des Förstersees, des Schmalen Stroms und des Richtgrabens sind von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG nur Vorkommen des Ortolans verzeichnet. Nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG wurden nicht dokumentiert.

Die Breite des Förstersees bewegt sich zwischen 30 und 80 m, der Schmale Strom ist zwischen 10 m und 15 m und der Richtgraben 6 m bis 10 m breit.

Allen Abschnitten gemeinsam sind die Lage in Rinnenstrukturen und ein meist schmaler Saum aus Großgehölzen (Bäume), an die sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Röhrichte u. ä. Strukturen finden sich nur stellenweise im Förstersee.

Die Wahrnehmbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportler wird durch die gegenüber der Umgebung vertiefte Lage der Gewässerabschnitte und die begleitenden

Gehölzstrukturen auf das jeweilige Gewässer selbst und die ufernahen Gehölze beschränkt. Eine Störfunktion auf Vogelarten des Offenlandes (Ortolan) kann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge nur an den offiziellen Ein- und Ausstiegen verlassen werden.

Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

Gewässerabschnitte Genschmarer See – Zechiner Hauptgraben

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte des Genschmarer Sees und des Zechiner Hauptgrabens sind keine in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelistete Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG und keine nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG registriert.

Der Genschmarer See ist überwiegend zwischen 70 m und 100 m breit. Er wird meist von einem schmalen Gehölzsaum eingerahmt, an den sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Insbesondere an den Enden und im Mittelteil finden sich außerdem Röhrichte. Der Zechiner Hauptgraben ist um 10 m breit und abgesehen von den ersten 200 m unterhalb des Genschmarer Sees weitgehend frei von Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA. Allen Abschnitten gemeinsam ist die Lage in Rinnenstrukturen.

Es können keine bekannten Vorkommen zu den Erhaltungszielen des SPA gehörender Vogelarten beeinträchtigt werden.

Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

Gewässerabschnitte Wriezener Alte Oder

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte der Wriezener Alten Oder wurden von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG Eisvogel, Heidelerche, Rohrdommel, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wachtelkönig und Weißstorch registriert. Darüber hinaus kommen folgende nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG vor: Gänsesäger, Schellente, Schnatterente und Zwergtaucher.

Die innerhalb des SPA verlaufenden Abschnitte der Wriezener Alten Oder sind 15 m bis 25 m breit, wobei eine Breite von etwa 20 m überwiegt. Sie verlaufen überwiegend deutlich tiefer als ihre Umgebung und werden beiderseits in einer Entfernung von meist zwischen 70 m und 180 m entfernten Altdeichen begleitet. Großteils werden sie von oft breiten Röhrichten und ähnlichen Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA gesäumt, an die sich bis zu den Deichen meist landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Hinter den Deichen folgen ebenfalls meist landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Wahrnehmbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportler wird durch die gegenüber der Umgebung vertiefte Lage der Gewässerabschnitte und die begleitenden Röhrichte sowie die Altdeiche auf das jeweilige Gewässer selbst, die Röhrichte und das Gebiet innerhalb der Deiche beschränkt. Aus diesem Gebiet sind Vorkommen von Eisvogel, Kranich, Rohrweihe, Wachtelkönig und Gänsesäger bekannt.

Die Eisvogel- und die Gänsesäger-Vorkommen befinden sich in relativer Siedlungsnähe, so dass von einer gewissen Gewöhnung an Störungen durch Menschen ausgegangen werden kann. Eisvögel und Gänsesäger sind Höhlenbrüter. Die Eisvogel-Höhlen sind meist sehr tief in steile Ufer gegraben, so dass ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportlerinnen und Wassersportler, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, nicht wahrscheinlich ist.

Gänsesäger nutzen vor allem Baumhöhlen, gelegentlich aber auch unterspülte Ufer oder Dachböden. Ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wasserwanderer, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, ist auch bei dieser Art nicht wahrscheinlich.

Die bekannten Vorkommen von Kranich und Rohrweihe beschränken sich auf besonders breite Röhrichtgürtel bzw. Ausbuchtungen mit getrennten Feuchtgebieten. Der Kranichbrutplatz ist von Gehölzen gedeckt. Rohrweihen brüten in dichten Röhricht- oder ähnlichen Pflanzenbeständen. Ordnungsgemäß vorbeifahrende Wassersportler*innen würden auf dem Nest sitzende Vögel nicht wahrnehmen. Die Vögel würden sich in der Deckung halten und nicht auffliegen, so dass ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportlerinnen und Wassersportler, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, nicht wahrscheinlich ist.

Das Wachtelkönig-Vorkommen wird für einen ohnehin stark gestörten Standort angegeben, der von Alter Oder, der Bundesstraße B 158 und Siedlungsflächen umgeben liegt. Vorbeifahrende Wassersportlerinnen und Wassersportler verursachen hier nur geringen zusätzlichen Stress.

Bei allen genannten Arten könnten zu häufige Störungen jedoch dazu führen, dass der Brutplatz in der nächsten Saison gemieden wird.

Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßigem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

Gewässerabschnitte Mucker – Stille Oder

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte des Muckers ist von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG nur ein Vorkommen des Neuntöters verzeichnet. Nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG wurden nicht dokumentiert.

Der Mucker ist mit 10 m bis 20 m vergleichsweise schmal und relativ stark kanalisiert. Er verläuft überwiegend deutlich tiefer als seine Umgebung. Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA finden sich nur in geringem Umfang. Beiderseits des Muckers befinden sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Neuntöter-Vorkommen befindet sich in einer rund 300 m vom Mucker entfernten wegbegleitenden Heckenstruktur.

Die Wahrnehmbarkeit von Wassersportlerinnen und Wassersportlern wird durch die gegenüber der Umgebung vertiefte Lage der Gewässerabschnitte im Wesentlichen auf das Gewässer selbst und die ufernahen Randstreifen beschränkt. Eine Störwirkung auf Vogelarten des Offenlandes wie den Neuntöter kann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die mit muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeuge nur an den offiziellen Ein- und Ausstiegen verlassen.

Gegen mechanische Belastung empfindliche Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele sind entlang des Muckers kaum vorhanden, so dass trotz der geringen Breite des Gewässers nicht mit erheblichen Schäden an solchen Strukturen zu rechnen ist. Die Nutzung des Muckers zu Wassersportzwecken wird daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des SPA führen.

Im angegebenen Umkreis der zu den ausgeschilderten Wasserwanderwegen zählenden Abschnitte der Stillen Oder wurden von den in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG für dieses SPA gelisteten Vogelarten des Anhangs I zu RL 2009/147/EG Eisvogel, Kranich, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch und Zwergsäger registriert. Darüber hinaus kommen folgende nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 (2) RL 2009/147/EG vor: Gänsesäger, Reiherente, Schellente, Schnatterente und Zwergtaucher.

Die Stille Oder ist mit 20 m bis 70 m deutlich breiter als der Mucker und verläuft überwiegend ebenfalls deutlich tiefer als ihre Umgebung. Großteils wird sie von oft breiten Röhrichten und ähnlichen Strukturen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA begleitet.

Die Eisvogel-Höhlen sind meist sehr tief in steile Ufer gegraben, so dass ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportlerinnen und Wassersportler, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, nicht wahrscheinlich ist.

Die registrierten Kranich- bzw. Schwarzmilan-Brutplätze befinden sich außerhalb des Bereichs der Sichtbarkeit der Wassersportlerinnen und Wassersportler jeweils in einem anderen Feuchtgebiet. Das registrierte Schwarzstorch-Vorkommen befindet sich von der Stillen Oder aus gesehen jenseits der Ortslage von Schiffmühle, Störungen durch auf der Stillen Oder fahrende Wassersportlerinnen und Wassersportler sind nicht möglich.

Die im Siedlungsbereich von Schiffmühle brütenden Weißstörche werden durch Wassersportlerinnen und Wassersportler nicht gestört.

Zwergsäger, Gänsesäger und Schellente sind Höhlenbrüter und nutzen vor allem Baumhöhlen. Ein Verlassen des Brutplatzes auf Grund vorbeifahrender Wassersportler*innen, das zu einer Gefährdung des Bruterfolges durch Auskühlen der Eier führen könnte, ist bei diesen Arten nicht wahrscheinlich. Reiherenten brüten im Schilf oder in Moorgräsern, als Kulturfolger verbreitet auch in Parkanlagen. Sie sind relativ unempfindlich gegen Störungen durch vorbeifahrende Wassersportlerinnen und Wassersportler. Bei allen genannten Arten könnten zu häufige Störungen jedoch dazu führen, dass der Brutplatz in der nächsten Saison gemieden wird.

Röhrichte und ähnliche Strukturen sind gegenüber mechanischer Beschädigung (durch Einfahren und/oder Betreten) empfindlich, werden bei ordnungsgemäßem Verhalten jedoch nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA durch den mit Muskelkraft betriebenen Wassersport auf den innerhalb des SPA verlaufenden Abschnitten der ausgeschilderten Wasserwanderwegen zu befürchten ist, wenn die Nebenbestimmungen befolgt werden und dadurch insbesondere a) die Wassersportlerinnen und Wassersportler sich ordnungsgemäß verhalten sowie b) die Störungshäufigkeit nicht zu groß ist.

Die Begrenzung der Zahl der die ausgeschilderten Wasserwanderstrecken des Oderbruchs nutzenden mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeuge ist erforderlich, um die Verträglichkeit des Wassersports mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Schutzgebiete zu gewährleisten. Durch die Begrenzung wird

die Häufigkeit der Störungen im Wirkungsbereich der Wasserwanderstrecken siedelnder und brütender und zu den Schutzgegenständen der Gebiete zählender Tiere auf ein verträgliches Maß reduziert.

Die Belehrung der Wassersportlerinnen und Wassersportler sowie die Übergabe des Informationsmaterials sollen zu einem ordnungsgemäßen Verhalten und damit zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch undisziplinierte Wassersportlerinnen und Wassersportler beitragen.

Zu II.:

Die Befristung erfolgt auf Grund § 36 (2) Nr. 1. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Da die Grundlage für die Ausweisung von beschilderten Wasserwanderwegen im Oderbruch die wasserrechtliche Genehmigung Az. 32.42.40/Ür-14-0002 vom 20.03.2015 und diese bis zum 31.03.2029 befristet ist, wird auch diese Allgemeinverfügung bis zu diesem Tag befristet.

Zu III.:

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Entwicklung des Tourismus stellt ebenso ein öffentliches Interesse dar wie die Belange des Naturschutzes. Mit dieser Allgemeinverfügung werden beide Belange in Einklang gebracht und die Verträglichkeit der touristischen Nutzung mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Gebieten gewährleistet.

Eine Unterbrechung der bereits in den Vorjahren erfolgreich praktizierten Regelungen würde die Entwicklung des Tourismus in der Region empfindlich treffen. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids ist daher unbedingt geboten.

Zu IV.:

Die Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu V.:

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund § 36 (2) Nr. 3. i. V. mit § 49 VwVfG.

Zu VII.:

Die Festsetzung erfolgt auf Grund § 41 (4) VwVfG.

IX. Wichtige Hinweise:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises Märkisch-Oderland, Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, im Landratsamt (Puschkinplatz 12, 15306 Seelow) während der Sprechzeiten (Di von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 03346/850-7320, 03346/850-7324 oder 03346/850-6301 wird empfohlen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 39 (2) Nr. 1. BbgNatSchAG. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 (2) Nr. 1. BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen (Naturschutzrecht):

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])

- BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- NatSchZustV:** Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung- NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])
- RL 2009/147/EG:** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der derzeit geltenden Fassung
- RL 92/43/EWG:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22/07/1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung
- VwGO:** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de> aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

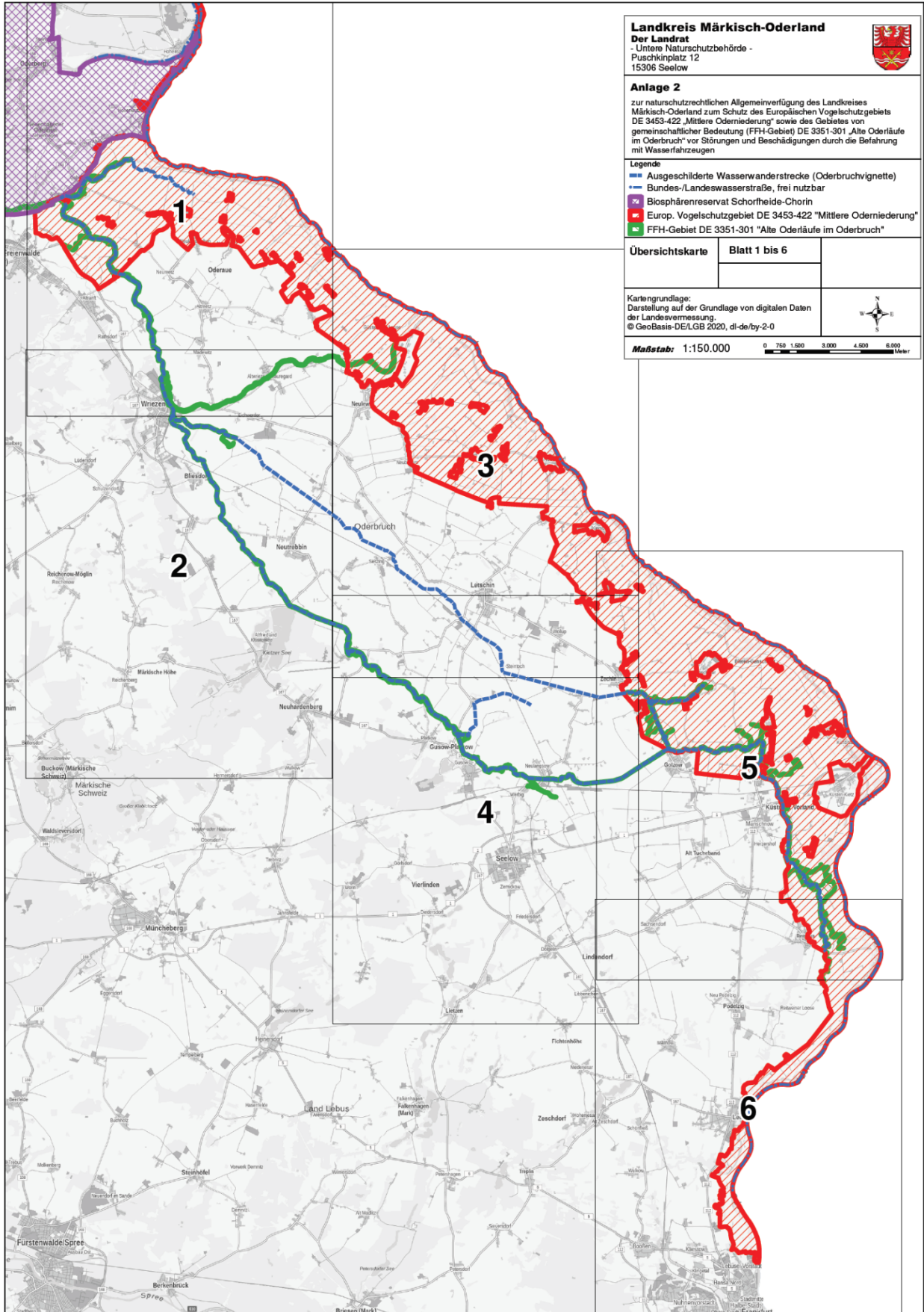
Seelow, den 16.12.2020

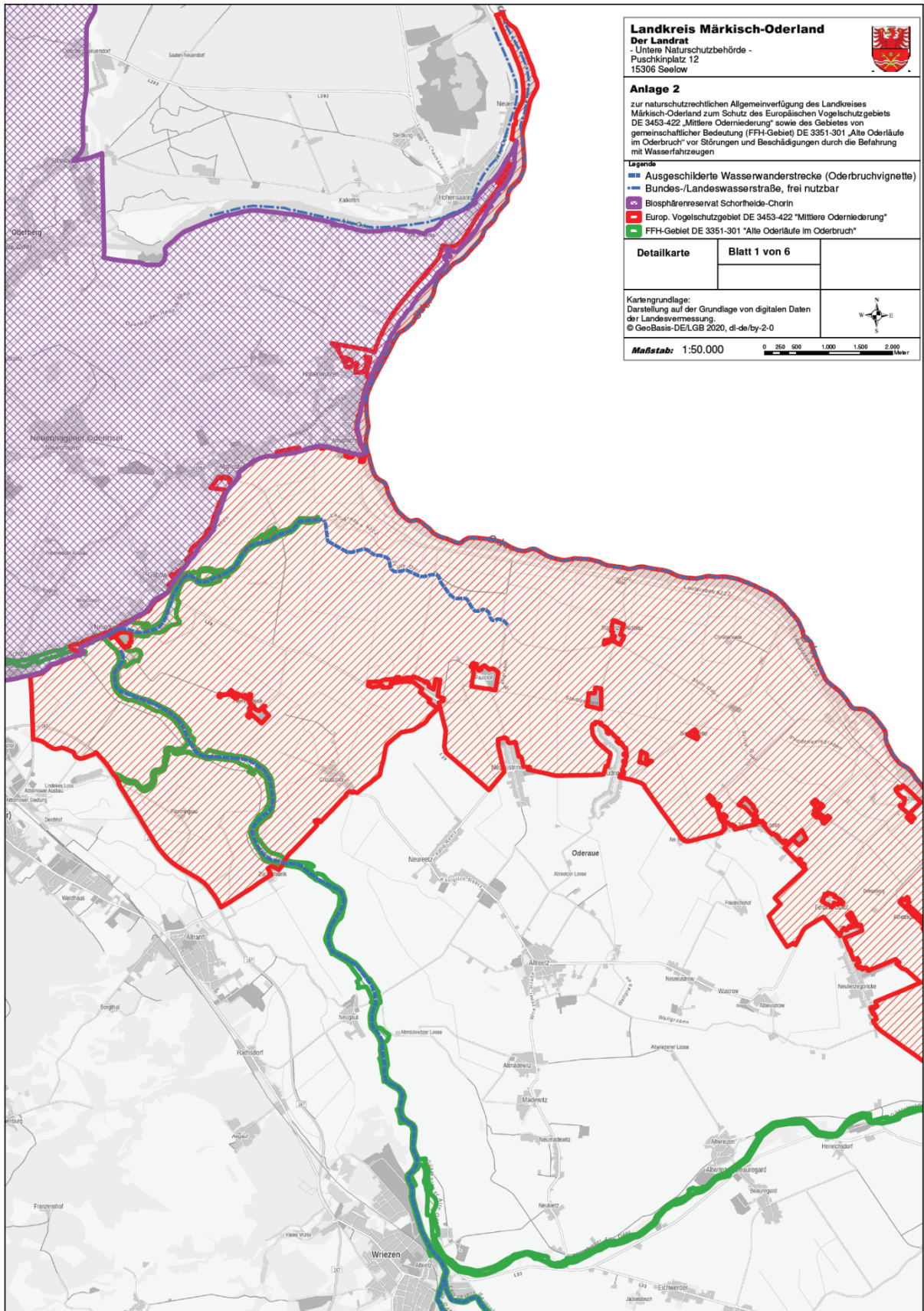
G. Schmidt
Landrat

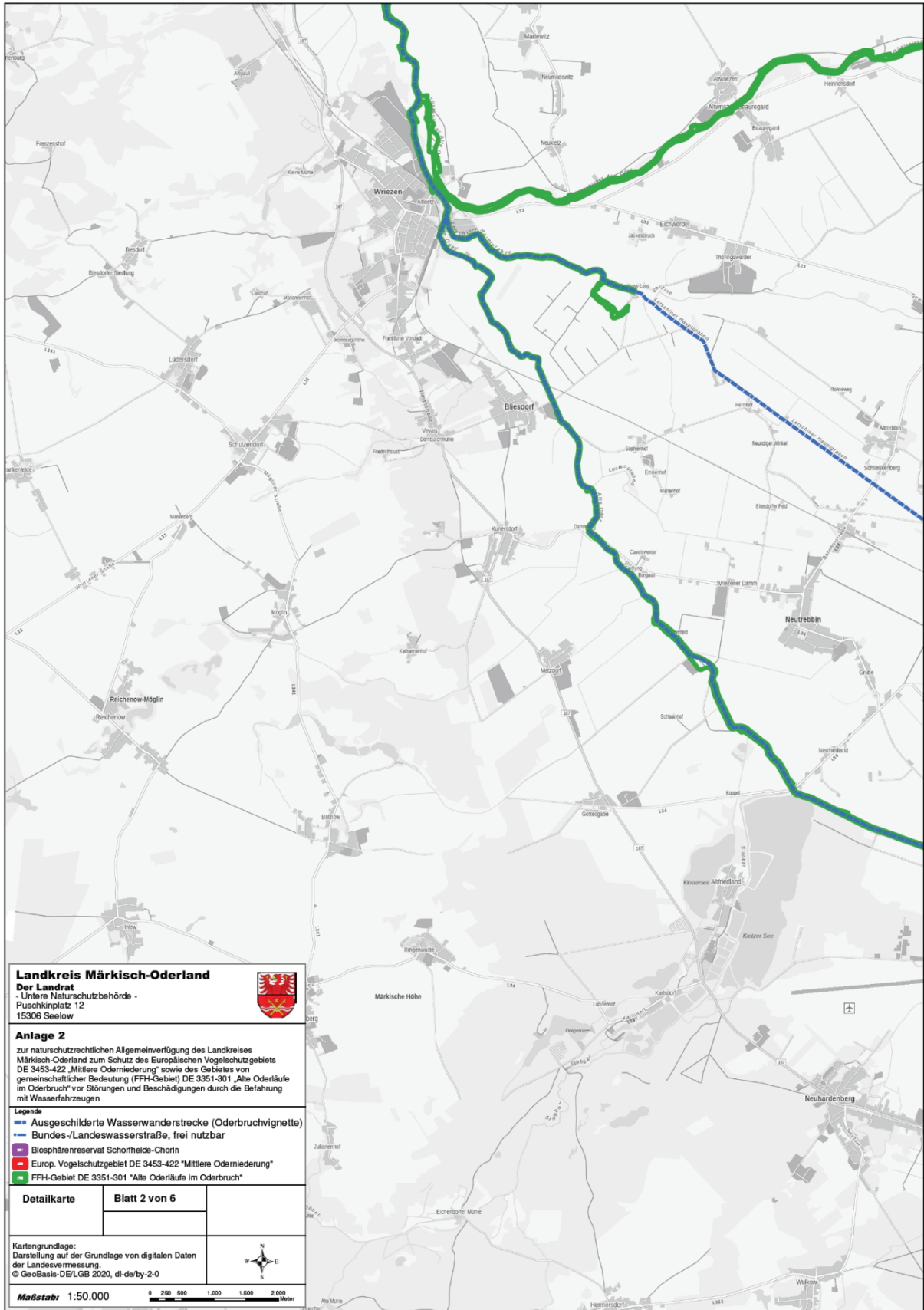
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland mit dem Aktenzeichen 32.45/74-20-1719

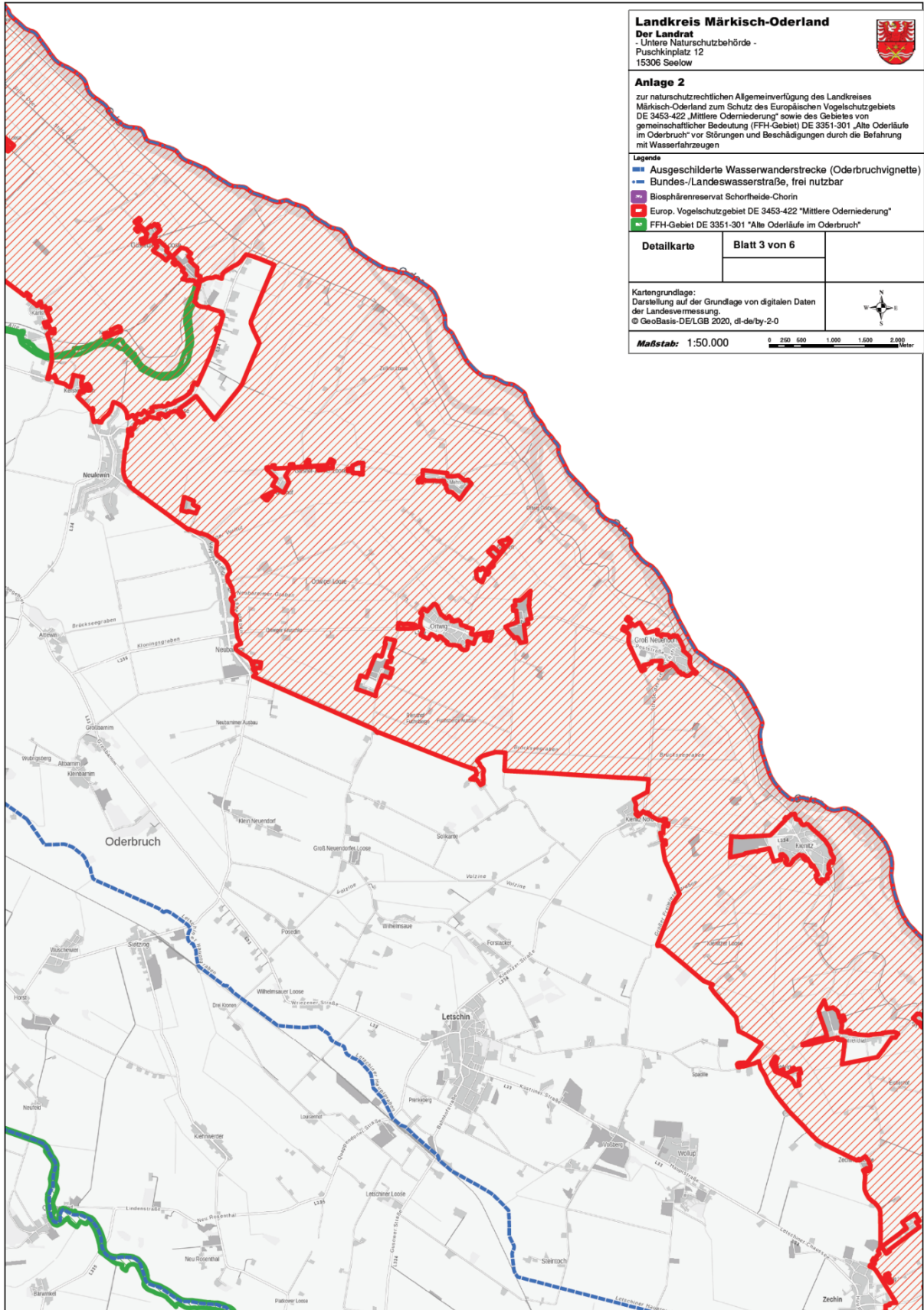
Muster der Vignette











Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
 - Untere Naturschutzbehörde -
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow



Anlage 2
 zur naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland zum Schutz des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 3453-422 „Mittlere Odermiederung“ sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ vor Störungen und Beschädigungen durch die Befahrung mit Wasserfahrzeugen

Legende


- ▨ Ausgeschilderte Wasserwanderstrecke (Oderbruchvignette)
- Bundes-/Landeswasserstraße, frei nutzbar
- ▨ Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- ▨ Europ. Vogelschutzgebiet DE 3453-422 "Mittlere Odermiederung"
- ▨ FFH-Gebiet DE 3351-301 "Alte Oderläufe im Oderbruch"

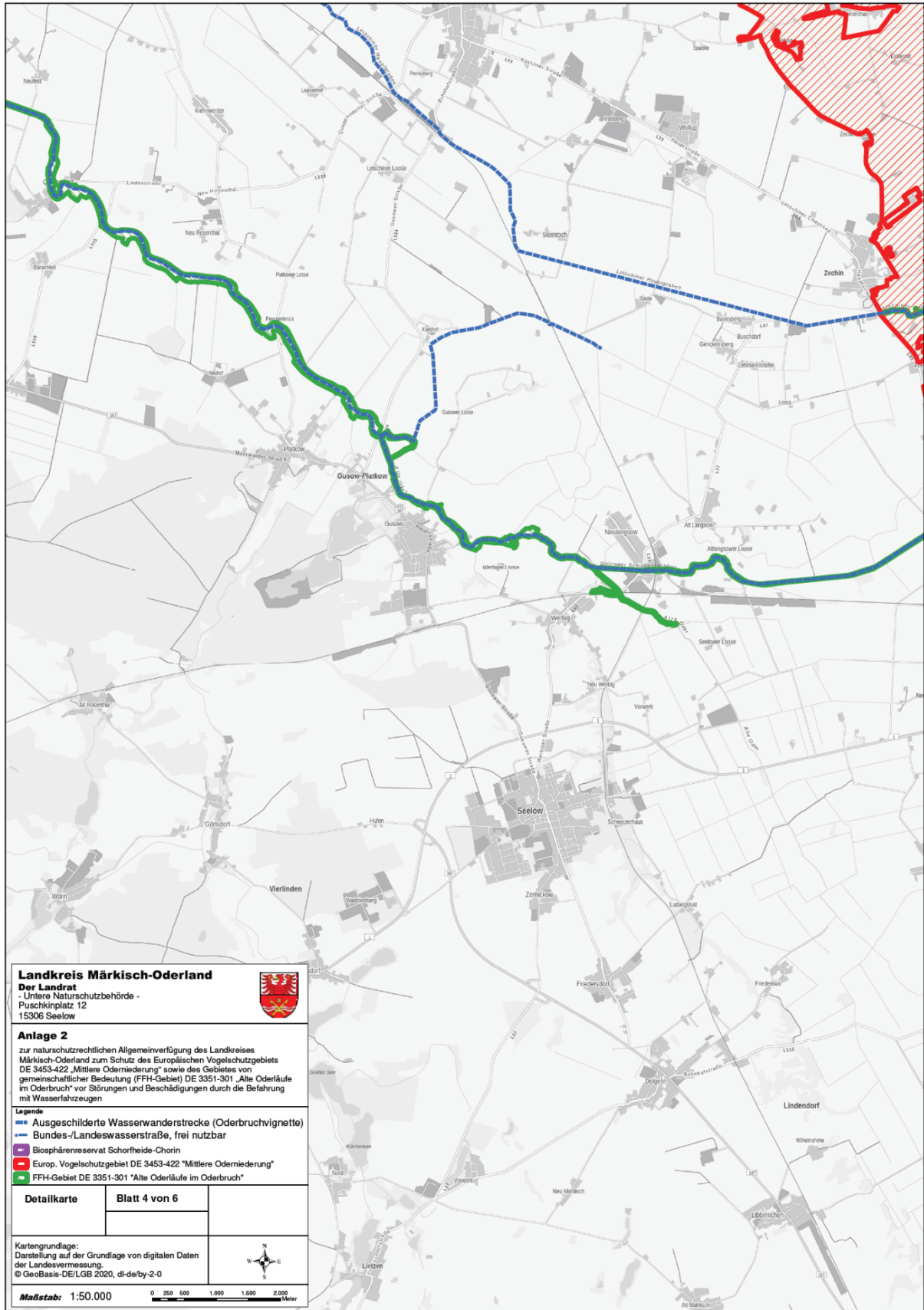
Detailkarte	Blatt 3 von 6

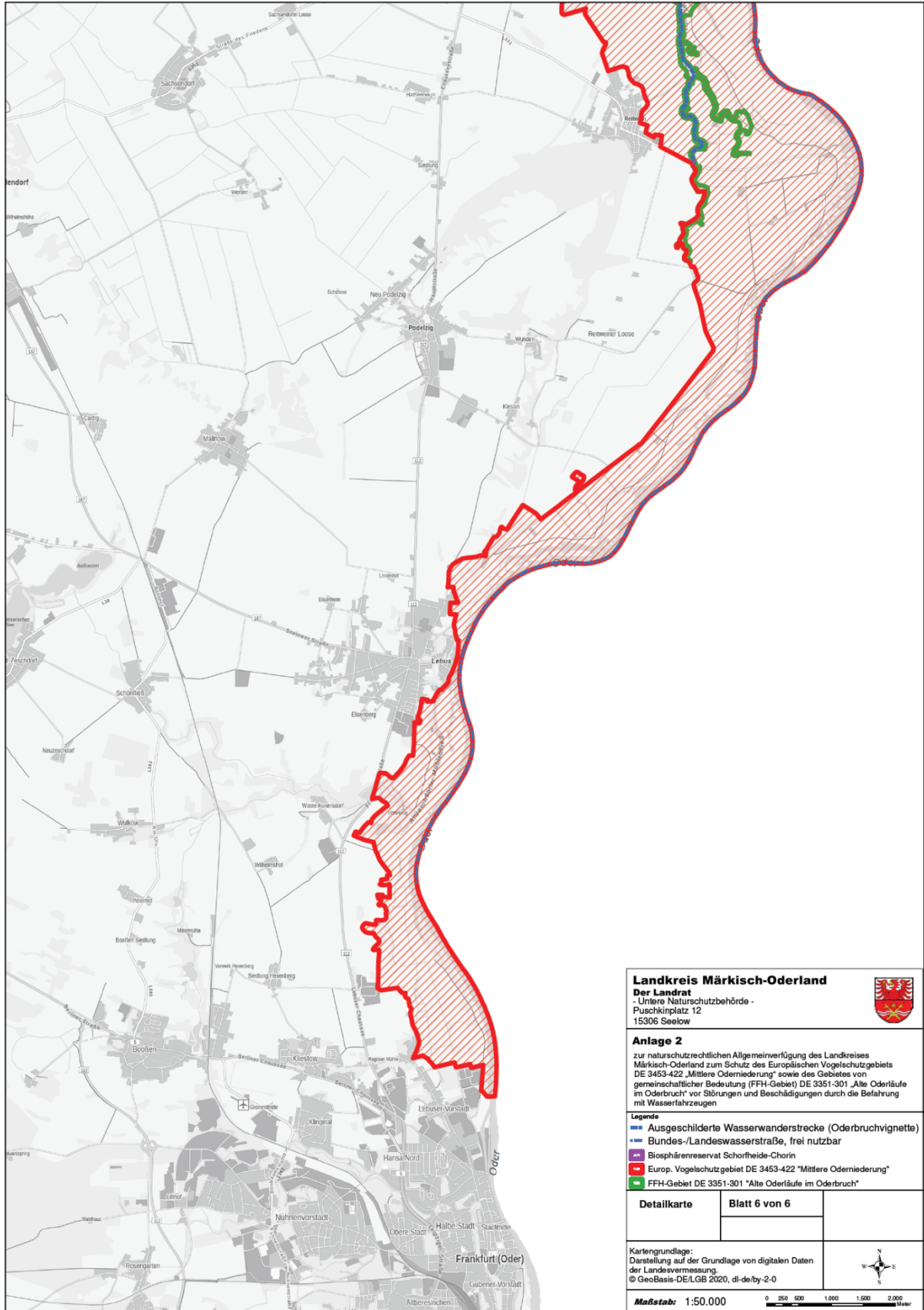
Kartengrundlage:
 Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung.
 © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0




Maßstab: 1:50.000












Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
 - Untere Naturschutzbehörde -
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow




Anlage 2
 zur naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland zum Schutz des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch“ vor Störungen und Beschädigungen durch die Befahrung mit Wasserfahrzeugen

Legende


-  Ausgeschilderte Wasserwanderstrecke (Oderbruchvignette)
-  Bundes-/Landeswasserstraße, frei nutzbar
-  Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
-  Europ. Vogelschutzgebiet DE 3453-422 "Mittlere Oderniederung"
-  FFH-Gebiet DE 3351-301 "Alte Oderläufe im Oderbruch"

Detailkarte	Blatt 6 von 6

Kartengrundlage:
 Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung
 © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0



Maßstab: 1:50.000



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland mit dem Aktenzeichen 32.45/74-20-1719

Mit dem Erwerb der Vignette akzeptieren Sie die nachfolgenden Verhaltensweisen zum Schutz der Natur und sichern deren Einhaltung zu!

Regeln für Wasserwanderer im Oderbruch

- I. Ein großer Teil der als Wasserwanderwege ausgeschilderten Gewässer liegt innerhalb von nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten. Beachten Sie, dass das Befahren der Alten Oder deshalb vignettenpflichtig ist. Dies dient der Erhaltung der Natur durch Vermeidung zu starker Belastung. Die Vignetten sind bei allen Kanuvermietern und Tourist-Informationen im Oderbruch erhältlich. Sie sind deutlich sichtbar am Wasserfahrzeug anzubringen (z. B. bei Kanus seitlich, bei Kajaks oben).
- II. Beachten Sie die Informationen und Hinweise, die Ihnen von der ausgehenden Stelle beim Erwerb der Vignette gegeben wurden! Helfen Sie mit, die Natur im Bereich der Wasserwanderwege zu schützen! Verstöße gegen die Regeln, die nach geltendem Naturschutzrecht eine Ordnungswidrigkeit darstellen, können verfolgt und geahndet werden (Geldbuße).
- III. Für das Einlassen Ihres/Ihrer Boote(s), zum Umtragen sowie zum Aus- und Einstieg bei Pausen etc. benutzen Sie bitte nur die dafür vorgesehenen Plätze!
- IV. Fahren Sie nicht in die Schwimmblattpflanzen-, Flachwasser- und Ufervegetationsbestände (See- oder Teichrosen, Schilfröhrichte, Rohrkolbenbestände, Ufergehölze usw.) und nähern Sie sich solchen Vegetationsbeständen auch nicht vom Land her! Sie sind Rast- und Aufenthaltsplätze von Vögeln sowie Laichgebiete von Fischen und Amphibien und empfindlich gegen Beschädigung durch Knicken, Tritt u. ä.!
- V. Umfahren Sie Kies, Sand- und Schlammflächen, diese sind Lebensraum von Muscheln und zahlreichen anderen Tier- und Pflanzenarten, die bei Grundberührung geschädigt werden könnten!
- VI. Vermeiden Sie Lärm und halten Sie bitte ausreichend Abstand insbesondere zu Vogelansammlungen und sichtbaren Nestern, Bruthöhlen und Horsten, Biberburgen usw. auf dem Wasser, am Ufer und an Land! Wenn Sie wilde Tiere, ein Nest, eine Biberburg o. ä. entdecken, verhalten Sie sich ruhig, beobachten und fotografieren Sie die Tiere gerne aus sicherer Entfernung (die Entfernung reicht aus, wenn die Tiere keine Beunruhigung zeigen; ein Fernglas bzw. ein Teleobjektiv sind immer hilfreich) und/oder fahren Sie zügig weiter. Steigen Sie bitte nicht aus, ein Mensch an Land schreckt die Tiere mehr als ein im Boot sitzender und vorbeifahrender Mensch. Fliegen brütende Vögel vom Nest auf, können die Eier schnell abkühlen und absterben!
- VII. Helfen Sie die Natur sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser und nicht ins Gebüsch! Müll ist auf jeden Fall wieder mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen.

Handhabung der Wasserwander-Vignetten

Hinweis:

Die Vignette besteht aus der Übertragungsfolie (oberste Schicht, durchsichtig mit Struktur), der bedruckten Folie (die eigentliche Vignette) und dem weißen Trägerpapier (dient dem Schutz der Klebefläche). Achtung! Die Vignettenfolie besteht aus mehreren Teilen!

So verkleben Sie die Vignette richtig:

1. Wählen Sie am Wasserfahrzeug eine geeignete Stelle zur Befestigung der Vignette aus.

Reinigen Sie die Stelle, so dass sie fettfrei, sauber und trocken ist.

(Die Temperatur sollte nicht unter 8°C und über 25°C betragen.)
2. Lösen Sie das Trägerpapier (weiße Rückseite) vorsichtig von allen Teilen Vignettenfolie. Fassen Sie dabei nicht auf die Klebefläche!
3. Positionieren Sie die Vignette an der gewünschten Stelle und befestigen Sie sie mit der Klebefläche am Wasserfahrzeug.
4. Streichen Sie mit der Außenseite des Daumens und etwas Druck über die gesamte Vignette.
5. Lösen Sie anschließend die Übertragungsfolie von der bedruckten Folie.

Bitte beachten:

Die Vignette gilt für ein Wasserfahrzeug und ist nicht auf andere Wasserfahrzeuge übertragbar.

Sie kann zwar abgelöst, aber nicht erneut aufgeklebt werden.

Ersatz kann nur gegen erneute Gebühr gestellt werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.